

Grundlagen des Aufenthaltsrechts und Zugang zu Sozialleistungen für Ausländer



Eine Orientierungshilfe
für Migrantenorganisationen

Publikationen zum Thema Migration

Herausgeber: Der Paritätische Gesamtverband



Strategische Planung erfolgreicher Netzwerkarbeit

Ein Leitfaden für Migrantenorganisationen, Berlin 2011

Im Internet unter www.migration.paritaet.org



Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Migranten(selbst)organisationen, Grundlagen für die Erarbeitung einer Kommunikationsstrategie

2. Aufl., Berlin 2011

Im Internet unter www.migration.paritaet.org



Gemeinsam stark

Perspektiven der partizipativen Elternarbeit, Berlin 2010

Im Internet unter www.migration.paritaet.org



AB In die Zukunft!

Bildungschancen von Migrantinnen und Migranten: Fakten – Interpretationen – Schlussfolgerungen, 2. Aufl., Berlin 2010



Leistungen nach dem SGB II und Zugang zum Arbeitsmarkt für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen

Berlin 2010

Autor: Claudius Voigt

Im Internet unter



Im Blickpunkt: Öffentlichkeitsarbeit in der Migrationsberatung

Die Vielfalt der Medien nutzen – Zielgruppen erreichen

Autorin: Ulrike Bauer, Berlin 2011



Wege zeigen – Perspektiven schaffen. Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

im Paritätischen – Gelingende Integration vor Ort, Berlin 2010

Im Internet unter

Inhalt

Einleitung	2
Der Aufenthalt für Drittstaatsangehörige nach dem Aufenthaltsgesetz	3
Das Visum	3
Die Aufenthaltserlaubnis	5
Die Niederlassungserlaubnis	9
Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EG	10
Sonderfall: Die Fiktionsbescheinigung	11
Sonstige Aufenthaltspapiere	11
Die Duldung	12
Menschen ohne Papiere („Illegale“)	14
Das Asylbewerberleistungsgesetz	14
Familiennachzug	17
Familiennachzug zu deutschen Staatsbürgern	17
Familiennachzug zu Ausländern	19
Kindergeld	20
Aufenthalt für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen	21
Sozialleistungen	22
Aufenthalt bis zu drei Monate	24
Aufenthalt von mehr als drei Monaten	26
Zugang zum Arbeitsmarkt	29
Daueraufenthaltsrecht	30
Staatsangehörigkeitsrecht (Einbürgerung)	31
Weitere Literaturhinweise	34
Glossar	36

Einleitung

In Deutschland leben etwa 15 Millionen Menschen mit Migrationsgeschichte davon sind rund sieben Millionen Ausländer. Von diesen sind etwa ein Drittel Bürger aus den Staaten der Europäischen Union und etwa zwei Drittel sogenannte Drittstaatsangehörige, also Bürger aus Staaten, die nicht der EU angehören. Es gibt in Deutschland zwei gesetzliche Grundlagen, die den Aufenthalt von Ausländern regeln:

- ⇒ das *Aufenthaltsgesetz* für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer aus Nicht-EU-Staaten und
- ⇒ das *Freizügigkeitsgesetz* für freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger und ihre Familienangehörigen.

Im Folgenden wird ein **grober Überblick** über aufenthaltsrechtliche Regelungen für Ausländer sowie Ansprüche auf Sozialleistungen und den Arbeitsmarktzugang gegeben. Zudem finden Sie Verweise zu Internetseiten und Literatur, in der Sie weitere Hinweise finden können. Dabei wird auch in dieser Broschüre zwischen EU-Bürgern und Nicht-EU-Bürgern unterschieden.

Für die Beratung von erwachsenen Ausländern und Spätaussiedlern sind die Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer (MBE) zuständig, für unter 27-Jährige die Jugendmigrationsdienste (JMD). Neben diesen – vom Bund geförderten – Migrationsfachdiensten gibt es eine einige von den Ländern bzw. Kommunen finanzierte Beratungsstellen. Darüber hinaus leisten diverse gemeinnützige Organisationen auf ehrenamtlicher Basis Beratungsarbeit. Diese sind zum Teil, wie auch auf Aufenthaltsrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien, in Netzwerken vor Ort organisiert. Bitte informieren Sie sich über die in Ihrer Region zur Verfügung stehenden Angebote, damit Sie die Ratsuchenden an diese Stellen verweisen können.

Viele Problemlagen sind sehr komplex. Gerade dann, wenn sich aufenthalts- oder sozialrechtliche Fragen stellen, ist die kompetente Beratung durch einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle unverzichtbar. Aus diesem Grund betrachten Sie diese Broschüre bitte nicht als Aufforderung, improvisierte Beratungen durchzuführen. Überaus wichtig sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen, fundierte Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften, Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Sozialen Gesetzbücher. Wie oben bereits erwähnt, bietet diese Broschüre nur einen groben Überblick über die Grundlagen des Aufenthaltsrechts. Wir weisen Sie an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl Sie wie auch Ihre Organisation im Fall einer Falschberatung für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden können.

Diese Orientierungshilfe ist im Rahmen des Projektes „Integration durch Partizipation – Förderung des interkulturellen Dialogs. Qualifizierung von Migrantenselbstorganisationen“. Projektlaufzeit 2009 bis 2011.

TiPP Auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) www.integration-in-deutschland.de

finden sich ausführliche Informationen zum Thema Migrationsberatung: Statistiken, rechtliche Hintergründe sowie eine Suchfunktion, mit der Beratungsstellen in Ihrer Nähe gefunden werden können.

Ein Überblick über die Jugendmigrationsdienste in Deutschland findet sich auf der Internetseite www.jugendmigrationsdienste.de.

Informationen über die Arbeit der Migrationsberatung für Erwachsene Zuwanderer (MBE) finden sich auf der Internetseite www.bamf.de.

Der Aufenthalt für Drittstaatsangehörige nach dem Aufenthaltsgesetz

Das AufenthG, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, regelt den Aufenthalt für drittstaatsangehörige Ausländer. Leider ist dieses Gesetz sehr kompliziert: Es besteht aus mehr als einhundert Paragrafen; man kann es sich bildlich als einen großen Schrank mit sechs unterschiedlich großen Fächern vorstellen: Die vier Aufenthaltstitel sowie die beiden wichtigen Sonderpapiere Aufenthaltsgestattung und Duldung. In jedem Fach finden sich viele Schubladen, die die individuelle Rechtsgrundlage darstellen – allein das Fach „Aufenthaltserlaubnis“ beinhaltet rund 30 „Schubladen“ für die einzelnen Paragrafen.

Die vier **Aufenthaltstitel** sind:

1. Das Visum
2. Die Aufenthaltserlaubnis
3. Die Niederlassungserlaubnis
4. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

Daneben bestehen noch einige Sonderpapiere, die keinen Aufenthaltstitel darstellen. Dazu gehören

- Die Aufenthaltsgestattung
- Die Duldung.

Für die Erteilung der Aufenthaltstitel gelten sehr unterschiedliche Voraussetzungen. Auch die Folgen – etwa der Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen, die Möglichkeiten einer Verlängerung usw. – hängen unmittelbar vom jeweiligen Papier ab. Im Folgenden soll ein Überblick über die unterschiedlichen Aufenthaltspapiere und ihre jeweilige Bedeutung gegeben werden.

Tipp Einen genaueren Überblick über den Zugang zu Sozialen Leistungen und zum Arbeitsmarkt für die jeweiligen Aufenthaltspapiere finden Sie in einer tabellarischen Übersicht unter www.einwanderer.net.



Das Visum

Ein nationales Visum ist grundsätzlich erforderlich, um für längerfristige Aufenthalte nach Deutschland einreisen zu können. Es wird in der deutschen Vertretung des zuständigen Herkunftslands beantragt und für längstens drei Monate erteilt. Die Rechtsgrundlage ist § 6 Abs. 4 AufenthG; für die Erteilung gelten die jeweiligen Vorschriften entsprechend dem zu erteilenden Aufenthaltstitel.

BEISPIEL 1: *Frau L. hat einen deutschen Staatsbürger geheiratet. Sie möchte nach Deutschland einreisen, um hier mit ihm gemeinsam zu leben. Für ein nationales Visum muss sie bereits vor Einreise bei der deutschen Auslandsvertretung einfache Deutschkenntnisse nachweisen. Die Sicherung des Lebensunterhalts hingegen ist in ihrem Fall normalerweise nicht erforderlich, um ein Visum zu erhalten.*

BEISPIEL 2: *Frau J hat in ihrem Heimatland Abitur gemacht und möchte in Deutschland studieren. Für ein Visum zum Zweck des Studiums in Deutschland muss sie bereits vor Einreise ihre Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. In ihrem Fall wird auch gefordert, dass sie den Nachweis ausreichender Existenzmittel erbringt. Diese orientieren sich bei Studierenden an der Höhe des BAFöG-Höchstsatzes für ein Jahr. Dieser liegt gegenwärtig bei 670,- € pro Monat.*

Grundsätzlich gilt: Man muss mit dem „richtigen Visum“ einreisen. Das bedeutet zum Beispiel: Es ist nicht ausreichend, mit einem Touristenvisum einzureisen, um danach in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu beantragen. In einem solchen Fall kann die Ausländerbehörde darauf bestehen, dass man vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wieder ausreist und das Visumsverfahren nachholt.

Allerdings gibt es von dieser Vorschrift Ausnahmen: Wenn Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht oder wenn es nicht zumutbar ist, wieder ausreisen zu müssen, um das Visumsverfahren nachzuholen (z. B. weil kleine Kinder betreut werden müssen), kann die Ausländerbehörde vom Nachholen des Visumsverfahrens absehen (§ 5 Abs. 2 AufenthG).

BEISPIEL: Frau L. ist mit einem Touristenvisum nach Deutschland eingereist und beantragt nun als Ehefrau eines deutschen Staatsbürgers eine Aufenthaltserlaubnis. Wenn sie alle Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis erfüllt (z. B. ausreichende Sprachkenntnisse), kann die Ausländerbehörde ihr trotz des „falschen“ Visums eine Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Einige Staaten sind von der Visumpflicht befreit. Das bedeutet: Man kann ohne Visum nach Deutschland einreisen und dann in Deutschland einen Aufenthaltstitel auch für einen Daueraufenthalt beantragen. Dies gilt für alle Staatsangehörigen der Europäischen Union sowie unter anderem für Bürger von:

- ⇒ Australien, Israel, Japan, Kanada und Neuseeland, der Republik Korea und der Vereinigten Staaten von Amerika.



Die Bürger einiger weiterer Staaten sind von der Visumpflicht für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen im Halbjahr befreit, sofern in dieser Zeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Dies betrifft unter anderem:

- ⇒ Albanien, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Chile, Costa Rica, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien.

Die zuletzt genannten Staatsangehörigen können also für einen Touristenaufenthalt ohne Visum nach Deutschland einreisen; wenn sie einen langfristigen Aufenthalt anstreben, etwa als Ehegatte, müssen sie aber trotzdem vor Einreise ein Visum beantragen.

TIPP Eine vollständige Übersicht über die Staaten, die unter unterschiedlichen Bedingungen von der Visumpflicht befreit sind, findet sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertiges-amt.de.

Mit einem Visum besteht grundsätzlich Zugang zum SGB II bzw. SGB XII, da Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht besteht. Allerdings sind Ausländer innerhalb der ersten drei Monate ihres Aufenthalts in Deutschland von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, sofern sie nicht als Arbeitnehmer oder Selbstständige gelten. Nach den ‚Fachlichen Hinweisen‘ der Bundesagentur für Arbeit gilt dieser Ausschluss allerdings nicht für Familienangehörige von Personen mit einem humanitären Aufenthalt nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG.

Die Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis schließt sich für gewöhnlich an das Visum an, d.h. während der Geltungsdauer des Visums muss die Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis ist stets befristet, sie kann allerdings immer wieder verlängert werden, soweit die geforderten Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sieht § 5 Abs. 1 AufenthG eine Reihe von Erfordernissen vor: So wird unter anderem in der Regel vorausgesetzt, dass

- die Identität geklärt ist,
- kein Ausweisungsgrund (z. B. aufgrund begangener Straftaten) vorliegt,
- die Passpflicht erfüllt wird und
- man mit dem erforderlichen Visum eingereist ist.

Normalerweise muss zudem der Lebensunterhalt gesichert sein, das heißt, es darf kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder SGB XII, auf Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestehen.

AUSNAHMEN: Für bestimmte Aufenthaltserlaubnisse wird von dieser Erfordernis abgesehen:

- ⇒ **Ausländische Eltern deutscher Kinder** erhalten eine Aufenthaltserlaubnis auch dann, wenn ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist.
- ⇒ **Ausländische Kinder von Deutschen** erhalten eine Aufenthaltserlaubnis auch dann, wenn ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist.
- ⇒ **Ausländische Ehegatten oder eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner von Deutschen** erhalten eine Aufenthaltserlaubnis (außer in wenigen Ausnahmefällen) auch dann, wenn ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

⇒ **Anerkannte Flüchtlinge und Personen, für die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Abschiebungshindernis festgestellt hat**, erhalten die jeweilige Aufenthaltserlaubnis auch dann, wenn ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Zudem müssen sie auch nicht die weiteren oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

WICHTIG: Die Ausländerbehörde hat auch bei allen anderen humanitären Aufenthaltserlaubnissen (geregelt in den Paragraphen 22 bis 25 AufenthG) die Möglichkeit, von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn gute Gründe hierfür vorliegen.

BEISPIEL: Herr L. ist **schwer krank und nur eingeschränkt erwerbsfähig**. Bislang hat er eine Duldung. Er hat nun eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG beantragt, da ihm eine Rückkehr in sein Heimatland aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Die Ausländerbehörde kann ihm die Aufenthaltserlaubnis erteilen, obwohl Herr L. von Sozialhilfe lebt.



Eine Aufenthaltserlaubnis ist immer zweckgebunden; d.h. sie wird immer nach dem jeweiligen Paragraphen, der den Aufenthaltsgrund regelt, erteilt und verlängert. Das AufenthG kennt etwa vierzig verschiedene Aufenthaltszwecke, und jeder Aufenthaltszweck stellt eine eigene Erteilungsgrundlage mit eigenen Voraussetzungen und Rechtsfolgen dar.

Die übergeordneten Aufenthaltszwecke sind:

- Aufenthalt zum Zweck der **Ausbildung** (§§ 16 und 17 AufenthG),
- Aufenthalt zum Zweck der **Erwerbstätigkeit** (§§ 18 bis 21 AufenthG),
- Aufenthalt aus **völkerrechtlichen, humanitären oder politischen** Gründen (§§ 22 bis 26 AufenthG),
- Aufenthalt aus **familiären** Gründen (§§ 27 bis 36 AufenthG),
- **besondere** Aufenthaltsrechte (§§ 37 bis 38a AufenthG).

Jeder Aufenthaltszweck beinhaltet eine Vielzahl einzelner Aufenthaltserlaubnisse. So beinhaltet allein § 25 AufenthG sieben verschiedene Aufenthaltserlaubnisse.

TiPP Das AufenthG finden Sie im Internet unter www.aufenthaltstitel.de.

Zugang zu Sozialleistungen:

Mit den meisten Aufenthaltserlaubnissen besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII (also Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe). Ausnahmen bestehen für einige humanitäre Aufenthaltserlaubnisse: So verfügen lediglich über eine Berechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz etwa Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach

- § 25 Abs. 4 Satz 1 (Einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.),
- § 25 Abs. 4a (Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des StGB wurde, kann abweichend von § 11 Abs. 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
 - seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
 - er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die betreffende Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
 - er seine Bereitschaft erklärt hat, im Strafverfahren, in dem die betreffende Straftat verhandelt wird, als Zeuge auszusagen.

und

- § 25 Abs. 5 AufenthG (Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder

tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere dann vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität bzw. Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.)

Zugang zu den meisten Leistungen des SGB III (also etwa Arbeitslosengeld I, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen) besteht grundsätzlich unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Für einige Aufenthaltserlaubnisse gilt: Es besteht per Gesetz ein unbeschränkter Zugang zur selbstständigen wie unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Darunter fallen zum Beispiel

- § 28 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen),
- § 29 AufenthG (Familienangehörige von Ausländern), wenn auch dem stammberechtigten Ausländer die Erwerbstätigkeit gestattet ist, spätestens aber nach zweijährigem Bestand der Ehe in Deutschland),
- § 31 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten),
- § 23 Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden, z. B. irakische Flüchtlinge, die im Rahmen eines Kontingents aufgenommen wurden),
- §§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG (anerkannte Flüchtlinge).

Beschäftigung

Für andere Aufenthaltserlaubnisse, in deren Rechtsgrundlage ein solcher unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt nicht vermerkt ist, gilt: Für die Aufnahme einer Beschäftigung als Arbeitnehmer muss zunächst eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde eingeholt werden. Für diese Erlaubnis ist in vielen Fällen die ZAV der Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen, die nach § 39 Abs. 2 AufenthG eine Arbeitsmarktprüfung durchführen muss (nachrangiger Arbeitsmarktzugang).

Dies bedeutet: Für die Erlaubnis der unselbstständigen Erwerbstätigkeit führt die Arbeitsagentur eine so genannte Arbeitsmarktprüfung durch. Diese besteht aus einer Vorrangprüfung, bei der festgestellt wird, ob für den konkreten Arbeitsplatz bevorrechtigte Deutsche oder EU-Ausländer zur Verfügung stehen, sowie der Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, bei der ermittelt wird, ob ortsüblicher Lohn bzw. Tariflohn gezahlt wird. Im Fall eines solchen, nur nachrangigen Arbeitsmarktzugangs darf prinzipiell keine Erlaubnis für die Tätigkeit in einem Leiharbeitsunternehmen erteilt werden. Falls aufgrund bestimmter Ausnahmeregelungen keine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt wird, ist die Tätigkeit als Leiharbeiter nicht mehr ausgeschlossen.

Allerdings regelt die BeschVerfV wichtige Ausnahmen von diesem Nachrangigkeitsprinzip

TiPP Sie finden die Beschäftigungsverfahrensverordnung im Internet unter www.aufenthaltstitel.de

- Nach § 9 BeschVerfV (künftig: § 3b BeschVerfV) besteht für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach dreijährigem Aufenthalt bzw. nach zweijähriger Beschäftigungszeit unbeschränkter Zugang zu Beschäftigung.
- Nach § 3a Nr. 2 BeschVerfV erfolgt für Personen mit Aufenthaltserlaubnis keine Beteiligung der Agentur für Arbeit für die Beschäftigungserlaubnis zum Zwecke einer betrieblichen Ausbildung, sofern sie minderjährig eingereist sind – das heißt, es besteht für sie uneingeschränkter Zugang zu Ausbildung.

- Nach § 3a Nr. 1 BeschVerfV erfolgt für Personen mit Aufenthaltserlaubnis keine Beteiligung der Agentur für Arbeit für die Beschäftigungserlaubnis für andere Beschäftigungen, sofern sie minderjährig eingereist sind und einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme in Deutschland absolviert haben.
- Zudem bestehen Ausnahmen vom Nachrangigkeitsprinzip unter anderem für Praktika im Rahmen einer Berufsausbildung, für das Freiwillige Soziale oder Ökologische Jahr sowie für die Beschäftigung von im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen im eigenen Betrieb.

Beispiel 1: Herr D. verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Er lebt seit zwei Jahren in Deutschland. In seiner Aufenthaltserlaubnis steht: „Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet.“ Herr D. findet einen Arbeitsplatz in einem Restaurantbetrieb und fragt, ob er dort arbeiten darf. Er muss einen Antrag auf Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde stellen. Die Ausländerbehörde beteiligt die ZAV der Bundesagentur für Arbeit, die zunächst unter anderem prüfen muss, ob für diese konkrete Tätigkeit bevorrechtigte Deutsche oder EU-Bürger zur Verfügung stehen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, gibt die ZAV ihre Zustimmung für die Arbeitserlaubnis und die Ausländerbehörde erteilt eine Beschäftigungserlaubnis für diese konkrete Tätigkeit.

Beispiel 2: Herr D lebt schon seit drei Jahren in Deutschland und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. In seiner Aufenthaltserlaubnis steht: „Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet.“ Herr D. findet einen Arbeitsplatz in einem Restaurantbetrieb und fragt, ob er dort arbeiten darf. Die Ausländerbehörde muss Herrn D. eine Beschäftigungserlaubnis erteilen, ohne dass eine „Vorrangprüfung“ durchgeführt wird. Die Beschäftigungserlaubnis gilt für Tätigkeiten jeder Art und bei jedem Arbeitgeber. Die ZAV muss in diesem Fall nicht eingeschaltet werden.

Selbstständigkeit

Für die Erlaubnis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit – dazu zählen auch Honorarjobs, stundenweise honorierte Dolmetschertätigkeiten, pauschale Aufwandsentschädigungen – ist allein die Ausländerbehörde zuständig. Diese entscheidet nach Ermessen, soweit der Paragraph, nach welchem die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, nichts anderes bestimmt. In ihrer Entscheidung soll die Ausländerbehörde bestimmte Kriterien berücksichtigen, etwa die Erfüllung der Passpflicht, ob – z.B. aufgrund begangener Straftaten – Ausweisungsgründe bestehen, ob der Antragsteller Deutschkenntnisse und unternehmerische Fähigkeiten nachweisen kann.

WICHTIG: Wenn die Aufenthaltserlaubnis die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht ausdrücklich erlaubt, muss diese bei der Ausländerbehörde beantragt werden.



Die Niederlassungserlaubnis

Etwa 1,8 Millionen Ausländer besitzen eine Niederlassungserlaubnis. Im Unterschied zur Aufenthaltserlaubnis ist diese immer unbefristet. Sie wird in der Regel nach fünfjährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis erteilt, sofern weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen etwa der gesicherte Lebensunterhalt für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, das Zahlen von Beiträgen in die Rentenversicherung über fünf Jahre sowie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Von diesen Voraussetzungen wird allerdings abgesehen, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können. Weiter müssen die für fünf Jahre entrichteten Rentenbeitragszahlungen nicht nachgewiesen werden, wenn man sich am 1. Januar 2005 mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis in Deutschland aufgehalten hat. In diesem Fall genügen zudem einfache, mündliche Deutschkenntnisse.

Mit einer Niederlassungserlaubnis unterliegt man – bezogen auf den Arbeitsmarktzugang und den Zugang zu Sozialen Leistungen – keinerlei Beschränkungen, mit Ausnahme der Wohnsitzauflage bei einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG.

Neben der grundsätzlichen Vorschrift des § 9 AufenthG zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gibt es noch einige Sondervorschriften, nach denen ebenfalls (unter erleichterten Bedingungen) Niederlassungserlaubnisse erteilt werden können:

- ⇒ **Hochqualifizierte** (§ 19 AufenthG) können sofort eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Als hochqualifiziert gelten unter anderem Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen, Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens 5.500 € (bzw. 4.800 € in den neuen Bundesländern) erhalten.
- ⇒ **Selbstständige** (§ 21 Abs. 4 AufenthG) können nach dreijährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn an der Selbstständigkeit ein übergeordnetes Interesse besteht. Dies ist etwa der Fall, wenn sie mindestens 250.000 € investieren und fünf Arbeitsplätze schaffen.
- ⇒ **Anerkannte Flüchtlinge** (§ 26 Abs. 3 AufenthG) können nach dreijährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingsanerkennung nicht widerruft. Dafür muss der Lebensunterhalt nicht gesichert sein und auch die weiteren Voraussetzungen müssen nicht erfüllt sein.
- ⇒ Personen mit einer anderen **Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen** (§ 26 Abs. 4 AufenthG) können nach siebenjährigem Aufenthalt eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Auf diese Zeit werden auch Zeiten einer Aufenthaltsgestattung und unter bestimmten Bedingungen auch einer Duldung angerechnet.
- ⇒ **Familienangehörige von Deutschen** (§ 28 Abs. 2 S. 1 AufenthG) erhalten nach dreijährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis, wenn diese weiterhin mit dem deutschen Familienangehörigen zusammenleben, sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können und kein Ausweisungsgrund vorliegt. In der Regel muss allerdings der Lebensunterhalt gesichert sein.
- ⇒ Ein **Minderjähriger** (§ 35 Abs. 1 AufenthG), der an seinem 16. Geburtstag seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, erhält eine Niederlassungserlaubnis, auch wenn er die sonst geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt. Das gleiche gilt für einen Volljährigen, der seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist, wenn er über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, der Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet.
- ⇒ **Ehemalige Deutsche** (§ 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) erhalten eine Niederlassungserlaubnis, wenn sie sich vor Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für fünf Jahre als Deutsche in Deutschland aufgehalten haben. Normalerweise muss der Lebensunterhalt gesichert sein, allerdings sind hier Ausnahmen in besonderen Fällen möglich.

ACHTUNG: Eine Niederlassungserlaubnis ist zwar ein unbefristeter Aufenthaltstitel, aber sie erlischt, wenn man Deutschland

- für mehr als sechs Monate oder
- für einen seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Aufenthalt

verlässt. Die Ausländerbehörde kann allerdings eine längere Frist einräumen. Hier empfiehlt es sich immer, Rücksprache mit der Ausländerbehörde zu halten (§ 51 AufenthG).

Bei Personen, die bereits seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig in Deutschland leben, erlischt die Niederlassungserlaubnis in diesen Fällen nicht, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Bei Ehegatten von Deutschen, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, erlischt die Niederlassungserlaubnis in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9 a bis c AufenthG) ist ein Aufenthaltstitel, der der Niederlassungserlaubnis sehr ähnlich ist. Auch dieses Papier kann man nach fünfjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Anders als der Name vermuten lässt, ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nicht für EU-Bürger gedacht, sondern ausschließlich für Drittstaatsangehörige.

Der wichtigste Unterschied zur Niederlassungserlaubnis: Mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG kann man sich auch in den meisten anderen EU-Staaten (Ausnahmen sind Großbritannien und Dänemark) dauerhaft niederlassen und dort wohnen und arbeiten. In Deutschland ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG mindestens so gut wie eine Niederlassungserlaubnis, d.h. auch mit ihr besteht unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen. Allerdings kann eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nicht Personen erteilt werden, die sich mit einem Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen in Deutschland aufhalten.



BEISPIEL: Herr K. ist tunesischer Staatsangehöriger und **besitzt eine deutsche Niederlassungserlaubnis** nach § 9 AufenthG. Er möchte in den Niederlanden eine Firma gründen. Kann er dies mit seiner Niederlassungserlaubnis tun? **Nein**, die deutsche Niederlassungserlaubnis gilt in den Niederlanden (wie auch in den übrigen EU-Staaten) lediglich als eine Art Visum, mit dem er sich dort für drei Monate aufhalten kann. Für einen dauerhaften Umzug nach Holland bietet die Niederlassungserlaubnis jedoch keine Rechtsgrundlage.

Anders sieht es aus, wenn er **eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG** besitzt. Damit kann er in den Niederlanden von der dort zuständigen Ausländerbehörde ein nationales Aufenthaltsrecht erhalten und dort auch erwerbstätig sein. Zudem erlischt sein Aufenthaltsrecht für Deutschland nicht nach sechs Monaten, sondern erst wenn er sich sechs Jahre lang nicht mehr in Deutschland, sondern stattdessen in Holland aufgehalten hat. Hat er sich in einem Land außerhalb der EU aufgehalten, erlischt sein Aufenthaltsrecht in Deutschland allerdings bereits nach einem Jahr.

Für Herrn K. empfiehlt es sich also, bei der Ausländerbehörde eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG zu beantragen, obwohl er bereits eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

Sonderfall: Die Fiktionsbescheinigung

Ist die Verlängerung eines bald ablaufenden Aufenthaltstitels beantragt, oder beantragt man erstmalig einen Aufenthaltstitel aus einem erlaubten Aufenthalt heraus (z. B. wenn man sich als Tourist visumsfrei aufhält oder wenn man als Flüchtling anerkannt ist), die Ausländerbehörde aber für die Entscheidung über den Antrag noch längere Zeit benötigt, so wird zur Überbrückung eine sogenannte Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG erteilt.

Mit diesem Papier gilt der vorherige Aufenthaltstitel als fortbestehend und der Aufenthalt als erlaubt.

BEISPIEL: *Frau J. hat als Studentin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG. Ihr Pass ist abgelaufen und obwohl sie sich frühzeitig um die Verlängerung gekümmert hat, dauert es noch mehrere Monate, bis ihre Botschaft einen neuen Pass ausstellen wird. Zwischenzeitlich muss auch ihre Aufenthaltserlaubnis verlängert werden.*

Die Ausländerbehörde wird ihr nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis zunächst eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG erteilen, bis sie den neuen Pass vorlegen kann. Mit der Fiktionsbescheinigung gilt ihr Aufenthalt weiterhin als erlaubt und auch ihre Arbeitserlaubnis bleibt wie bis dahin bestehen.



Sonstige Aufenthaltspapiere

Die Aufenthaltsgestattung

Eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG) besitzen etwa 39.000 Personen. Sie gilt formal nicht als Aufenthaltstitel, sondern ist ein Papier, das erteilt wird, um die Durchführung eines Asylverfahrens zu dokumentieren. Mit der unanfechtbaren Entscheidung über den Asylantrag im Positiven wie im Negativen erlischt die Aufenthaltsgestattung. Bei negativem Ausgang des Asylverfahrens ist man dann zur Ausreise verpflichtet (wenn nicht eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen erteilt wird). Bei einer Anerkennung als Flüchtling oder bei der Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot vorliegt, wird anschließend eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Zugang zu Sozialleistungen

Mit einer Aufenthaltsgestattung besteht lediglich ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) kann man nicht erhalten. Die Leistungen des AsylbLG liegen etwa 30 Prozent unterhalb der SGB II-Regelsätze und wurden seit dessen Einführung im November 1993 noch nie erhöht. Zudem bestehen diese vorrangig aus Sachleistungen und gewähren lediglich eingeschränkte Krankenversorgung. Die Regelsätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegen für den Haushaltsvorstand bei 224,97 €, für Haushaltsangehörige ab 14 Jahren bei 199,40 €, für Kinder zwischen sieben und 13 Jahren bei 178,95 € und für Kinder bis sechs Jahren bei 132,93 €.

Nach vierjährigem Aufenthalt mit Bezug der niedrigen Grundleistungen besteht allerdings regelmäßig Anspruch auf Leistungen analog SGB XII, d.h. in gleicher Höhe. Zu Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt im Rahmen des SGB II erhalten Personen mit einer Aufenthaltsgestattung jedoch keinen Zugang.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Während des Asylverfahrens gilt im ersten Jahr des Aufenthalts für den Arbeitsmarktzugang eine Wartefrist und es darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden.

Auf diese Frist werden jedoch eventuell vorangegangene Aufenthaltszeiten mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldung angerechnet.

Danach gilt: Eine Zustimmung zur Beschäftigung darf von der Ausländerbehörde nur erteilt werden, wenn die Agentur für Arbeit festgestellt hat, dass für diesen konkreten Arbeitsplatz keine bevorrechtigten Bewerber (z. B. Deutsche oder EU-Bürger) zur Verfügung stehen und Tariflohn bzw. ortsüblicher Lohn bezahlt wird. Diese Arbeitsmarktprüfung macht es sehr schwierig, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. Allerdings gibt es von dieser Prüfpflicht einige Ausnahmen, wobei hier jedoch nur die wichtigsten genannt sind:

Bei traumatisierten Flüchtlingen, bei denen die Beschäftigung für die Therapie erforderlich ist, und in anderen Härtefällen muss zumindest die oben geschilderte Vorrangprüfung nicht durchgeführt werden.

Für die nahtlose Fortsetzung einer Beschäftigung beim selben Arbeitgeber nach mindestens einjähriger Vorbeschäftigung muss die Arbeitsmarktprüfung nicht wieder durchgeführt werden.

Für schulische Berufsausbildungen muss keine Arbeitserlaubnis eingeholt werden, da es sich nicht um eine Beschäftigung handelt. Dazu zählen auch Praktika, die für die Erreichung des Ausbildungsziels vorgeschrieben oder notwendig sind (unter anderem das Berufsanerkennungsjahr für Erzieher).

Die Duldung

In Deutschland leben knapp 90.000 Personen mit einer Duldung (§ 60a AufenthG). Im Unterschied zu allen bisher genannten Papieren ist man mit einer Duldung ausreisepflichtig. Solange die Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden kann oder soll, etwa weil schwere Krankheit dies verhindert oder keine Papiere vorhanden sind, erteilt die Ausländerbehörde eine Duldung. Diese ist nur kurzfristig gültig und muss alle drei bis sechs Monate verlängert werden. Die Ausreisepflicht bleibt weiterhin bestehen.

Zugang zu Sozialleistungen

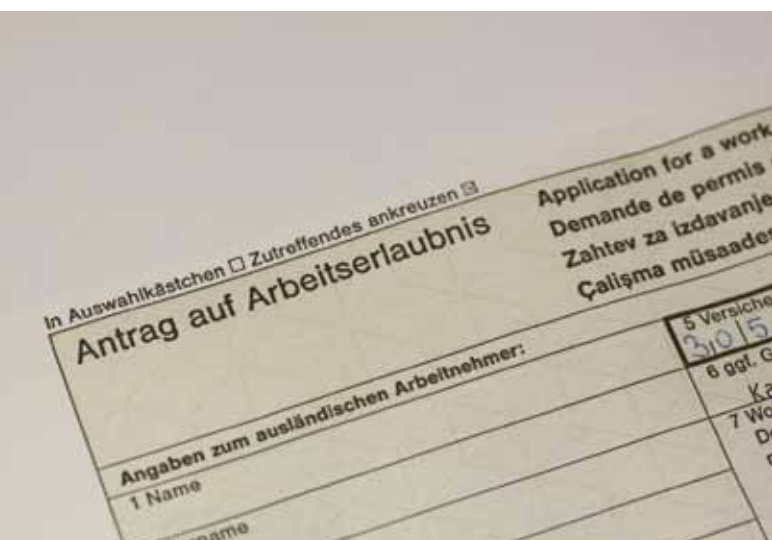
Auch mit einer Duldung besteht lediglich Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG und damit der Ausschluss aus Leistungen nach dem SGB II/XII (siehe oben). Nach vierjährigem Aufenthalt mit Bezug der niedrigen Grundleistungen besteht allerdings regelmäßig Anspruch auf Leistungen analog SGB XII – d.h. in gleicher Höhe, wenn die Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde (§2 AsylbLG).

Unter bestimmten Umständen können die ohnehin schon niedrigen Leistungen des AsylbLG bei Geduldeten sogar noch weiter eingeschränkt werden (§ 1a AsylbLG). Detaillierte Informationen zum Asylbewerberleistungsgesetz finden Sie im entsprechenden Absatz weiter unten.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Für geduldete Personen gelten im Prinzip dieselben Regelungen wie für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, d. h. auch hier besteht während des ersten Jahrs des Aufenthalts eine Wartefrist. Auch bei dieser Frist werden Aufenthaltszeiten mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet.

Auch bei einer Duldung gilt: Die Arbeitserlaubnis für eine konkrete Beschäftigung wird normalerweise nur erteilt, wenn keine bevorrechtigten Bewerber zur Verfügung stehen und der Lohn einem Tarifvertrag oder dem ortsüblichen Niveau entspricht.



Bei Personen mit Duldung bestehen dieselben Ausnahmen wie bei Personen mit Aufenthaltsgestattung. Darüber hinaus gibt es aber noch weitere Erleichterungen:

- ⇒ Für eine betriebliche Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf besteht der *Anspruch* auf eine Arbeitserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BeschVerfV).
- ⇒ Für alle anderen Beschäftigungen besteht der *Anspruch* auf eine Arbeitserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung, wenn die Person bereits seit vier Jahren in Deutschland lebt. Auf diese Frist werden auch Zeiträume angerechnet, in denen sie eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis besaß. Eine solche Arbeitserlaubnis gilt nicht nur für einen konkreten Arbeitsplatz, sondern es kann hier jede Arbeit aufgenommen werden, ohne dass eine neue Arbeitserlaubnis beantragt werden muss (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 BeschVerfV).

Anders als bei der Aufenthaltsgestattung ist jedoch mit einer Duldung unter folgenden Bedingungen auch ein absolutes Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV möglich:

- ⇒ Wenn die Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezugs erfolgt ist. Für ehemalige Asylantragsteller kann diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, da diese eingereist sind, um einen Asylantrag zu stellen – auch wenn das Asylverfahren mittlerweile abgelehnt wurde.
- ⇒ Wenn eine Abschiebung aus selbstverschuldeten Gründen nicht durchgeführt werden kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Betreffende der Ausländerbehörde seinen Pass nicht aushändigt oder sich nicht um die Ausstellung eines Passes kümmert, mit dem eine Abschiebung durchgeführt werden könnte. Aber: Ein Arbeitsverbot darf nur verhängt werden, wenn das selbstverschuldete Abschiebungshindernis auch das ursächliche Abschiebungshindernis ist. Wenn weitere, nicht selbst verschuldete Abschiebungshindernisse eine Abschiebung ohnehin nicht zulassen würden (z. B. schwere Krankheit oder Traumatisierung), wäre auch die Verhängung eines Arbeitsverbots rechtswidrig.



BEISPIEL: Herr J. kommt aus dem Iran, sein Asylantrag ist negativ entschieden worden. Die Ausländerbehörde fordert ihn auf, **einen Pass zu besorgen**, was Herr J. aus Angst, dann abgeschoben zu werden, nicht macht. Die Ausländerbehörde verhängt daraufhin ein Arbeitsverbot. Herr J. ist jedoch in Deutschland Vater eines deutschen Kindes, mit dem er zwar nicht zusammen lebt, aber um das er sich regelmäßig kümmert. Die Verhängung des Arbeitsverbots ist in einem solchen Fall rechtswidrig, da Herr J. auch mit Pass nicht abgeschoben werden könnte, da der Schutz der Familie in diesem Fall auch zu berücksichtigen ist. Bei Herrn J. liegt also kein selbstverschuldetes Abschiebungshindernis vor.

Will man sich gegen die Verhängung eines Arbeitsverbots oder die Verweigerung einer Arbeitserlaubnis wehren, muss man gegen die Ausländerbehörde und nicht gegen die Arbeitsagentur vorgehen. In der Regel muss gegen die Verhängung einer entsprechenden Auflage in der Duldung oder gegen die Ablehnung eines Antrags auf Änderung dieser Auflage Widerspruch eingelegt werden: In einigen Bundesländern (Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) muss sogar direkt Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt werden.

Menschen ohne Papiere („Illegale“)

Für Personen, die bei der Ausländerbehörde gar nicht gemeldet sind, bestehen besonders große Probleme. Nicht nur, dass ihnen bei einer Kontrolle jederzeit die Abschiebung drohen kann, auch die Sicherung der eigenen Existenz und die Krankenversorgung ist mit großen Schwierigkeiten verbunden.

WICHTIG: *In vielen Städten existieren Netzwerke von Ärzten, die kostenlos und anonym Krankenbehandlungen für Personen ohne Krankenversicherung durchführen. Eine Übersicht ist auf den Internetseiten www.medibueros.m-bient.com, www.malteser-migranten-medizin.de einzusehen.*

Tipp Ein Leitfaden mit vielen praktischen Tipps zur Situation von Menschen ohne Papiere findet sich in der Broschüre des Deutschen Roten Kreuzes „Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität“ unter www.drk.de.

WICHTIG: *Für die Beratung von Menschen, die sich ohne Papiere in Deutschland aufhalten, sind sehr umfangreiche rechtliche Kenntnisse erforderlich. Es empfiehlt sich auch in diesen Fällen dringend, sich mit einer kompetenten Beratungsstelle in Verbindung zu setzen.*

Das Asylbewerberleistungsgesetz

Das AsylbLG wurde 1993 eingeführt, um bestimmte Gruppen von Ausländern unterhalb des sozioökonomischen Existenzminimums der damaligen Sozialhilfe versorgen zu können. Entgegen einer klaren gesetzlichen Vorgabe wurde der Regelsatz seitdem nie erhöht (so weist der offizielle Gesetzestext noch D-Mark-Beträge aus). Die Inflationsrate betrug seitdem insgesamt über 20 Prozent. Mittlerweile hat selbst die Bundesregierung eingeräumt, dass die Regelungen des AsylbLG zum Teil verfassungswidrig sind. Dem Bundesverfassungsgericht liegt gegenwärtig das AsylbLG zur Überprüfung vor, da mehrere Landessozialgerichte zu der Auffassung gelangt sind, dass die Re-

gelungen des AsylbLG mit der Pflicht des Staates, für ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sorgen, nicht zu vereinbaren sind.

Nach § 1 Abs. 1 AsylbLG erhalten Ausländer, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten und die unter anderem eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, diese niedrigen Leistungen. Darüber hinaus gehört man auch mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen zum Personenkreis des AsylbLG: etwa mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 (ein vorübergehender Aufenthalt von bis zu sechs Monaten, zum Beispiel um einen Schulabschluss zu abzulegen), mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a (Opfer schwerer Straftaten wie Zwangsprostitution oder Menschenhandel) oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist).

Es gibt drei Stufen, nach denen die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes gezahlt werden können: die Grundleistungen, die eingeschränkten Leistungen und die besonderen Leistungen in Höhe des SGB XII.

Grundleistungen

Der Regelsatz beträgt für einen allein stehenden Leistungsempfänger monatlich 224,97 €. Dieser setzt sich zusammen aus einem Taschengeld von 40,90 € und einem Anteil für Ernährung, Kleidung, Verbrauchs- und Gebrauchsgüter in Höhe von 184,07 €. Dieser Betrag wird vorrangig als Sachleistung und nur in Ausnahmefällen als Geldleistung vergeben. Allerdings haben viele Kommunen aus Kostengründen entschieden, dennoch zu Geldleistungen überzugehen – dies bedeutet für sie weniger Arbeit und ist folglich kostengünstiger. So hat die Unternehmensberatungsfirma Rödl und Partner in einem Gutachten für die Stadt Münster festgestellt, dass durch die Umstellung von Gutscheinen auf Bargeld eine halbe Verwaltungsstelle und damit rund 30.000,00 € jährlich eingespart werden können – ein gutes Argument, in der eigenen Stadt für Geldleistungen einzutreten.

Zusätzlich zum Regelsatz erhalten Leistungsberechtigte die Unterkunfts- und Heizkosten (unter Umständen in Form einer Gemeinschaftsunterbringung) so-

wie – anders als bei Hartz-IV-Empfängern – Hausrat als einmalige Beihilfe.

Die Krankenversorgung ist stark eingeschränkt: Eine Versicherungskarte wie in einer gesetzlichen Krankenversicherung wird nicht ausgestellt. Nur bei akuten oder schmerzhaften Erkrankungen übernimmt das Sozialamt die Behandlungs- und Medikamentenkosten. Für stationäre Krankenhausaufenthalte muss, sofern es sich nicht um eine Notfallbehandlung handelt, zunächst die Zustimmung des Sozialamts eingeholt werden. Keine Einschränkungen bestehen hingegen bei der Übernahme von Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen von werdenden Müttern und die Geburt sowie für sonstige empfohlene Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen.

Jedoch dürfen von Grundleistungs-Empfängern keine Praxisgebühren oder Zuzahlungen für Medikamente verlangt werden, da Arzt und Apotheker die Kosten in voller Höhe mit dem Sozialamt abrechnen.

Eine wichtige Möglichkeit, weitere Leistungen zu erhalten, ist bei Grundleistungsbeziehern der § 6 AsylbLG: Hier sind zahlreiche „einmalige Beihilfen“ vorgesehen – für Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „unerlässlich“, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „geboten“ oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht „erforderlich“ sind.

Hierzu können unter anderem zählen:

- Kosten für einen religiös bedingten Ernährungsmehrbedarf,
- Dolmetscherkosten bei ärztlicher Behandlung, Kosten für die Behandlung chronischer Erkrankungen (wie, zum Beispiel, Psychotherapie, Brille, Hörgeräte),
- Kosten für Schulausstattung (Schultasche, Bücher, Hefte, Klassenfahrten),
- Passbeschaffungskosten inklusive der Fahrten zur Botschaft.

Kinder, die Grundleistungen nach dem AsylbLG erhalten, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, die es ansonsten für Hartz IV-BezieherInnen oder BezieherInnen von Wohngeld oder Kinderzuschlag gibt. Allerdings haben viele Bundesländer und Kommunen mittlerweile geregelt, dass diese Kinder dennoch die entsprechenden Leistungen (z. B. Zuschüsse zum Mittagessen in der Schule, Nachhilfeunterricht, Beiträge für Sportvereine usw.) erhalten sollen.

TiPP Einen Überblick über die Situation in den einzelnen Bundesländern und entsprechende Erlasse und Antragsmuster finden sich auf der Internetseite des Flüchtlingsrats Berlin: www.fluechtlingsrat-berlin.de.

TiPP Eine sehr gute, ausführliche Darstellung des AsylbLG findet sich in dem Buch „Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge“ von Georg Classen

Eingeschränkte Leistungen

Unter bestimmten Umständen können die ohnehin schon niedrigen Leistungen des AsylbLG noch weiter eingeschränkt werden. § 1a AsylbLG regelt, dass eine so genannte „Anspruchseinschränkung“ verhängt wird, wenn der Leistungsbezieher entweder eingereist ist, um Sozialhilfe zu beziehen oder aus selbstverschuldeten Gründen nicht abgeschoben werden kann. Während die erste Alternative selten angewandt wird – sofern ein Asylantrag gestellt wurde, kann in der Regel nicht von einer Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezugs ausgegangen werden – kommt die zweite Möglichkeit relativ häufig vor.

Meist handelt es sich hier um den fehlenden Pass, den die Ausländerbehörde benötigt, um eine Abschiebung durchführen zu können. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um einen Pass ausgestellt zu bekommen – auch wenn er weiß, dass er abgeschoben wird, sobald er den Pass vorlegt. Zu diesen zumutbaren Mitwirkungspflichten gehören etwa der regelmäßige Gang zur Botschaft,

die Beschaffung der weiteren erforderlichen Papiere aber auch die Einschaltung eines Vertrauensanwalts im Herkunftsland und – nach Ansicht der Verwaltungsgerichte – die Abgabe einer so genannten Freiwilligkeitserklärung gegenüber der Heimatbotschaft, mit der bestätigt wird, dass man „freiwillig“ in das Herkunftsland zurückkehren wolle.

WICHTIG: *Eine Anspruchseinschränkung kann nur bei Personen mit einer Duldung oder ohne jedes Aufenthaltspapier (so genannte „illegale“) verhängt werden – nicht bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder gar einer Aufenthaltserlaubnis. Zudem ist eine Anspruchseinschränkung nur rechtmäßig, wenn nicht weitere, nicht selbst verschuldete Abschiebungshindernisse hinzukommen: Dies wäre etwa dann der Fall, wenn eine Abschiebung zusätzlich aus Gesundheitsgründen nicht möglich wäre oder wenn in den betreffenden Herkunftsstaat ohnehin gegenwärtig keine Abschiebungen durchgeführt werden können. Eine Kürzung muss in solchen Fällen sofort zurückgenommen werden. Darüber hinaus ist auch die Weigerung, freiwillig auszureisen, allein kein ausreichender Grund für eine Leistungskürzung. In vielen Fällen lohnt es sich, gegen eine Leistungskürzung mit einem Widerspruch und unter Umständen einem Eilantrag beim Sozialgericht vorzugehen. Beim Sozialgericht fallen, anders als beim Verwaltungsgericht, keine Gerichtskosten an.*

Anspruchseinschränkung heißt, dass im Höchstfall das Taschengeld von 40,90 € gekürzt oder gestrichen werden darf; der Anteil für Essen, Kleidung und Unterkunft sowie die Krankenhilfe muss weiterhin in voller Höhe gewährt werden.

Besondere Leistungen analog SGB XII

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht für Personen, die bereits über vier Jahre die oben beschriebenen Grundleistungen bezogen, eine Besserstellung vor: Sie erhalten ab diesem Zeitpunkt gemäß § 2 AsylbLG Leistungen, die in Umfang und Höhe denen der Hilfe zum Lebensunterhalt des SGB XII entsprechen – also der üblichen Sozialhilfe.

Für diese besseren Leistungen dürfen sie allerdings ihre Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Ein solcher Rechtsmissbrauch ist nicht allein dadurch gegeben, dass der Betroffene nicht freiwillig ausreist, obwohl er aufgrund seiner Duldung dazu verpflichtet wäre. Um die höheren Leistungen vorenthalten zu bekommen, müssen weitere aktive oder passive rechtsmissbräuchliche Handlungen hinzukommen – etwa die Verschleierung der Identität oder die Weigerung, an der Passbeschaffung mitzuwirken. Bei Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen (sich also noch im Asylverfahren befinden), kann nie von einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer ausgegangen werden, da die Dauer des Asylverfahrens durch den Asylbewerber nicht beeinflussbar ist.

WICHTIG: *Falls die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, muss das Sozialamt automatisch auf die besseren Leistungen umstellen – ein gesonderter Antrag muss hierfür nicht gestellt werden. Falls das Sozialamt diese besseren Leistungen nicht automatisch veranlasst, kann man die Differenz auch rückwirkend einfordern, indem man einen Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X stellt. Das Bundessozialgericht beschloss im Jahr 2008, dass eine solche Nachzahlung auch im Asylbewerberleistungsgesetz möglich ist.*

Der Umfang der besonderen Leistungen entspricht der Hilfe zum Lebensunterhalt im SGB XII. Das bedeutet, dass nunmehr Regelsätze von gegenwärtig 364,- € für einen allein stehenden Hilfebedürftigen zu zahlen sind und die Krankenversorgung nicht mehr eingeschränkt ist. Zudem darf dieser Satz im Normalfall nicht in Sachleistungen entrichtet werden. Allerdings fallen auch einmalige Beihilfen weg, die im SGB XII nur noch für sehr wenige Fälle vorgesehen sind.

Familiennachzug

Der Familiennachzug ist die zahlenmäßig wichtigste Möglichkeit, als drittstaatsangehöriger Ausländer neu nach Deutschland einzureisen. Allerdings wurde der Familiennachzug in den letzten Jahren durch Neuregelungen nach und nach zunehmend erschwert.

Beim Familiennachzug ist zwischen dem Nachzug zu einem deutschen bzw. zu einem ausländischen Staatsbürger zu unterscheiden: Der Nachzug zu einem deutschen Staatsbürger ist wesentlich einfacher, da in diesem Fall regelmäßig davon ausgegangen wird, dass die Familieneinheit nur in Deutschland gelebt werden kann.

Familiennachzug zu deutschen Staatsbürgern

Es bestehen im Wesentlichen drei Möglichkeiten des Nachzugs, die in Paragraf 28, AufenthG geregelt sind:

- ⇒ Nachzug von Ehegatten oder eingetragenen, gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern,
- ⇒ Nachzug von ausländischen, minderjährigen, ledigen Kindern zu ihren deutschen Elternteilen,
- ⇒ Nachzug von ausländischen sorgeberechtigten Elternteilen zu ihren deutschen, minderjährigen, ledigen Kindern.



Ehegattennachzug

Es besteht Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis. Als Voraussetzung wird jedoch auch beim Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen gefordert, dass bereits vor der Einreise einfache Deutschkenntnisse (Stufe A1) nachgewiesen werden. Hiervon muss abgesehen werden

- wenn der nachziehende Ehegatte die Sprachkenntnisse wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Krankheit oder Behinderung nicht erbringen kann,
- wenn ein „erkennbar geringer Integrationsbedarf“ besteht (etwa für Hochschulabsolventen) oder
- wenn der Ehegatte aus einem Staat kommt, der auch für einen Daueraufenthalt von der Visumpflicht befreit ist (Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland, USA, Andorra, Honduras, Monaco und San Marino).

Zudem müssen beide Ehegatten mindestens 18 Jahre alt sein. Von dieser Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn sie besondere Härte bedeuten würde, etwa bei Schwangerschaft der Ehefrau.

Die Sicherung des Lebensunterhalts darf nur in besonderen Ausnahmefällen als Voraussetzung gefordert werden, etwa dann, wenn es auch dem deutschen Ehegatten zumutbar wäre, im Land des ausländischen Ehegatten zu leben: weil er die doppelte Staatsbürgerschaft besitzt, die Sprache des Landes spricht und dort längere Zeit gelebt und gearbeitet hat. Bei ausländischen Ehegatten von Spätaussiedlern darf die Sicherung des Lebensunterhalts jedoch auch in einem solchen Fall nicht verlangt werden.

⇒ Niederlassungserlaubnis für Ehegatten Deutscher

Normalerweise erhält der Ehegatte eines deutschen Staatsbürgers nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er über einfache Deutschkenntnisse verfügt. Allerdings muss hierfür in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Ansonsten besteht Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

⇒ Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

Bei einer Trennung hat der ausländische Ehegatte nach dreijährigem Bestand einer Ehe mit einem deutschen Staatsbürger in Deutschland und dreijährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Das eigenständige Aufenthaltsrecht besteht bereits vor Ablauf von drei Jahren, wenn es besondere Härte bedeuten würde, weiterhin mit dem Ehegatten zusammenzuleben – etwa im Fall psychischer oder physischer Gewalt.

WICHTIG: Im Fall von Gewalt in der Ehe, Abhängigkeitsverhältnissen, Misshandlungen sollten diese so genau wie möglich dokumentiert werden, um sie gegenüber der Ausländerbehörde glaubhaft machen zu können, etwa durch den Nachweis von Aufhalten im Frauenhaus, Anzeigen bei der Polizei, Wohnungsverweise des gewalttätigen Ehemanns.



Kinder- und Elternnachzug

Beim Nachzug von Kindern zu ihrem deutschen Elternteil bzw. eines Elternteils zu ihren deutschen Kindern bestehen zwei wesentliche Unterschiede zum Ehegattennachzug:

- Die Sicherung des Lebensunterhalts und
- der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse

sind in diesen Fällen keine Voraussetzung für die Erteilung eines Visums bzw. einer Aufenthaltserlaubnis.

BEISPIEL: Herr K. lebt in der Türkei. Er ist **Vater eines deutschen Kindes und verheiratet mit einer deutschen Ehefrau**. Er möchte im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kommen und stellt daher einen Antrag für ein Visum als Ehegatte einer deutschen Staatsbürgerin nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG. Die Botschaft verlangt den Nachweis von Deutschkenntnissen. Da Herr K. aber Vater eines deutschen Kindes ist, hat er ebenfalls Anspruch auf ein Visum zum Elternnachzug nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG. In diesem Fall darf der Sprachnachweis nicht verlangt werden.

WICHTIG: Den künftigen Eltern eines ungeborenen deutschen Kindes ist bereits vor der Geburt ein Visum zum Elternnachzug zu erteilen, da aufgrund des vorgeschriebenen Schutzes der Familie ermöglicht werden muss, die Schwangerschaft und die Geburt gemeinsam in Deutschland zu verbringen. Dies steht nicht im Gesetz, sondern in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 28.1.4. Diese sind im Internet abrufbar, unter anderem auf der Seite www.einwanderer.net.

Sonstige Familienangehörige

Nach § 36 AufenthG besteht für Familienmitglieder, die nicht Teil der so genannten Kernfamilie (Ehegatten, Eltern und ihre minderjährigen, ledigen Kinder) sind, ein Ermessensspielraum, der es ihnen möglich macht, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, wenn dies zur Vermeidung außergewöhnlicher Härte erforderlich ist. Dies kann im Fall eines besonderen Betreuungs- oder Pflegebedarfs, einer Behinderung oder Krankheit der Fall sein. Allerdings muss in diesen Fällen in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein und ausreichender Krankenversicherungsschutz in Deutschland bestehen.

Familiennachzug zu Ausländern

Für den Familiennachzug zu Ausländern gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen, wie sie beim Familiennachzug zu Deutschen beschrieben sind. Allerdings kommen zusätzlich weitere Bedingungen und Hürden hinzu, die beim Familiennachzug zu Deutschen nicht gelten. Diese sind in den Paragrafen 29 bis 36 AufenthG geregelt.

So muss

- der bereits hier lebende Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen,
- eine ausreichend große Wohnung vorhanden sein (als ausreichend ist dabei ein Wohnraum von zwölf Quadratmetern für Personen ab sechs Jahren und zehn Quadratmetern für Personen unter sechs Jahren anzusehen) und
- in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein – und zwar für die gesamte Familie. Hiervon bestehen allerdings Ausnahmen für anerkannte Flüchtlinge sowie in besonderen Fällen, wenn der Schutz der Familie oder das Kindeswohl als verfassungsmäßig vorgeschriebene Normen stärkere Bedeutung hat.

Für einige humanitäre Aufenthaltserlaubnisse ist der Familiennachzug zudem eingeschränkt oder sogar ganz ausgeschlossen.

Allerdings ist trotz aller Einschränkungen und rechtlicher Hürden immer die Verfassung zu beachten: Der Schutz der Familie und vor allem der Schutz des Kindeswohls sind zwei Verfassungsaufträge, die bei allen Entscheidungen der Ausländerbehörde eine herausgehobene Bedeutung haben müssen. Gegenüber diesen Grundrechten müssen einwanderungspolitische Erwägungen regelmäßig in den Hintergrund treten.

⇒ Kindernachzug

Insbesondere beim Kindernachzug von Kindern, die zu ihren Eltern nachziehen möchten, gelten abweichende Regelungen:

- ⇒ Einem ausländischen Kind unter 16 Jahren ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt.
- ⇒ Einem Kind ab 16 Jahren ist die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Kind darüber hinaus die deutsche Sprache beherrscht (Stufe C1) oder aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse voraussichtlich gut in Deutschland integrierbar ist. Dies ist nach Auffassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz etwa dann der Fall, wenn das Kind eine deutschsprachige Schule besucht hat, in einem EU-Staat aufgewachsen ist oder aus einem der westlichen Industriestaaten stammt.
- ⇒ Solange ein personensorgeberechtigter Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt und weiter mit dem Kind zusammen lebt, muss die Aufenthaltserlaubnis auch ohne Sicherung des Lebensunterhalts verlängert werden (§ 34 Abs. 1 AufenthG).

⇒ Geburt eines Kindes im Bundesgebiet

Wenn zwei ausländische Elternteile in Deutschland ein Kind zur Welt bringen, gilt nach § 33 AufenthG folgendes:

- ⇒ Wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt, kann dem Kind eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts.
- ⇒ Wenn beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil bei der Geburt des Kindes eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen, muss dem Kind sogar eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Kindergeld

Für freizügigkeitsberechtigte Ausländer aus EU-Staaten besteht keine Einschränkung beim Kindergeldanspruch. Es ist jedoch möglich, dass der Anspruch auf deutsches Kindergeld mit möglichen Ansprüchen in anderen EU-Staaten verrechnet wird. Kindergeld wird selbst dann gezahlt, wenn das Kind sich gar nicht in Deutschland aufhält, sondern seinen Wohnsitz in einem anderen EU-Staat hat.

Für nicht freizügigkeitsberechtigte MigrantInnen gilt gemäß § 62 Abs. 2 EStG und § 1 Abs. 3 BKGG, dass Kindergeld erhält, wer

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Ausgeschlossen sind Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16 und 17 AufenthG (Aufenthalt zum Zweck des Studiums oder zum Zweck einer anderen Ausbildung) sowie nach § 18 Abs. 2 AufenthG, falls die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden durfte (etwa Saisonarbeitnehmer).

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG müssen für einen Kindergeldanspruch als weitere Voraussetzungen

- sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig – gestattet oder geduldet – im Bundesgebiet aufhalten und
- im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein, laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus (also z.B. auch mit einer Duldung) kann ein Anspruch auf Kindergeld aufgrund bilateraler Sozialabkommen bestehen; so etwa für Arbeitnehmer aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien sowie aus Algerien, Marokko und Tunesien.

Für Staatsangehörige der Türkei gilt: Kindergeldberechtigung besteht unabhängig vom Vorliegen des Arbeitnehmerstatus und unabhängig vom Aufenthaltsstatus bereits dann, wenn der Betreffende sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält. Zudem gilt, dass – entgegen der zuweilen noch immer gängigen Praxis der Familienkassen – Bleibeberechtigte mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG immer Anspruch auf Kindergeld haben. Diese müssen keinesfalls die weitergehende Voraussetzung einer aktuell bestehenden Erwerbstätigkeit erfüllen, da sie die Aufenthaltserlaubnis nicht wegen Kriegs im Herkunftsland erhalten haben, sondern aus anderen Gründen, hier aufgrund einer Bleiberechts- oder Altfallregelung. In allen anderen Fällen, in denen eine aktuell bestehende Erwerbstätigkeit gem. § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG eine zwingende Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist, gilt: Eine geringfügige Beschäftigung oder geringfügige selbstständige Erwerbstätigkeit – auch bei ein Monatseinkommen von weniger als 400 Euro – reicht zur Erfüllung dieser Bedingung.

Gegen die Ablehnung eines Kindergeldantrags kann man durch einen Einspruch gegen die Familienkasse vorgehen. Wenn auch der Einspruch abgelehnt wird, kann man Klage vor dem Finanzgericht erheben.

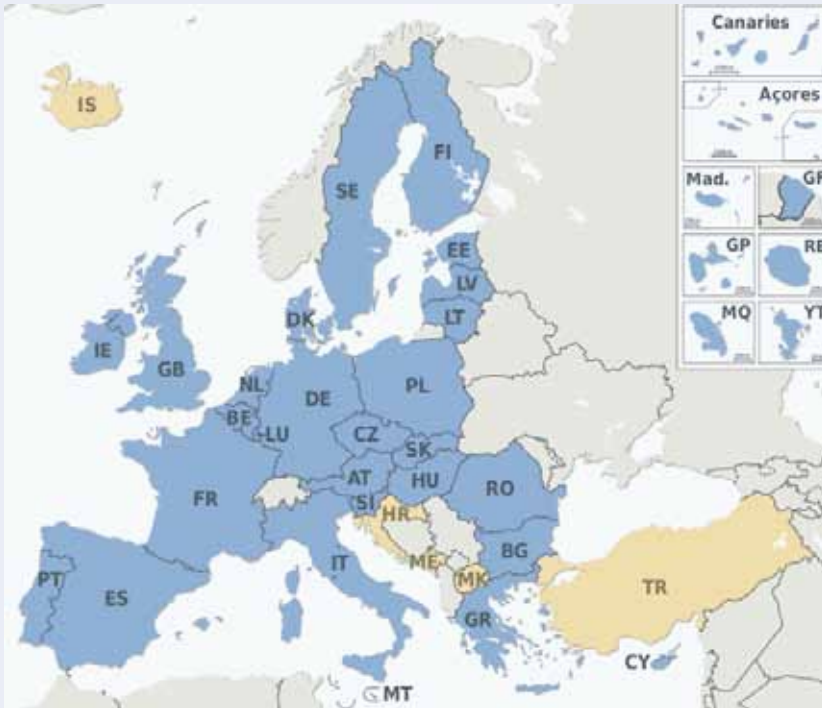
Die Kindergeldsätze liegen gegenwärtig bei:

- 184 € für das erste und zweite Kind,
- 190 € für das dritte Kind,
- 215 € für jedes weitere Kind.

TiPP Weitere Informationen zum Kindergeld finden sich auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de.

TiPP Eine Verwaltungsvorschrift zum Kindergeldanspruch für Ausländer erläutert die gesetzlichen Regelungen detailliert und kann eine gute Argumentationsgrundlage in möglichen Auseinandersetzungen mit der Familienkasse sein. Sie ist unter anderem unter www.einwanderer.net zu finden.

Aufenthalt für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen



Mitgliedsstaaten der EU (auf der Karte blau) in der Reihenfolge ihres Beitritts:

Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Portugal, Spanien, Finnland, Österreich, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Bulgarien, Rumänien.

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind: Island, Liechtenstein und Norwegen. Diese sind, bezogen auf die Freizügigkeit ihrer Bürger und deren Familienangehörigen, den EU-Bürgern gleichgestellt. Darüber hinaus besteht mit der Schweiz ein Abkommen, nach dem schweizerische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen dieselbe Freizügigkeit genießen wie EU-Bürger.

Beitrittskandidaten, die zwar formal den Beitritt zur Europäischen Union beantragt haben, für die das EU-Recht allerdings noch nicht (vollständig) angewendet wird, sind: Island, Kroatien, Mazedonien, Türkei (gelb).

Das Aufenthaltsrecht für Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten und ihrer Familienangehörigen ist grundlegend anders geregelt als das Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige: Während für Letztere das Aufenthaltsgesetz die relevante Rechtsgrundlage darstellt, regelt für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen grundsätzlich das FreizügG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Obwohl das FreizügG nur aus wenigen Paragrafen besteht – exakt 17, im Gegensatz zum AufenthG mit über 100 – ist dessen Anwendung in der Praxis keineswegs unkompliziert.

Allerdings ist der Aufenthalt von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen in einem entscheidenden Punkt sehr eindeutig geregelt: Zunächst einmal ist immer vom Bestehen eines Aufenthaltsrechts auszugehen. Dies gilt solange, bis die Ausländerbehörde in

einem Bescheid das Gegenteil festgestellt hat - auch dann, wenn die Ausländerbehörde keine Freizügigkeitsbescheinigung ausgestellt hat. Anders als Drittstaatsangehörige benötigen Unionsbürger keine Erlaubnis zum Aufenthalt.

Wenn sie sich in Deutschland aufhalten, dürfen sie zudem grundsätzlich keinen Einschränkungen oder Diskriminierungen unterliegen. Dennoch ist gerade der Anspruch auf Sozialleistungen in vielen Fällen sehr problematisch. Dies liegt daran, dass das deutsche Recht in bestimmten Bereichen des Sozialrechts nicht mit europäischem Recht in Einklang ist – und dass zu vielen Fragen noch keine verbindlichen Urteile des Bundessozialgerichts oder des Europäischen Gerichtshofs ergangen sind.

Sozialleistungen

Insbesondere an den Schnittstellen zum Sozialrecht, zum Arbeitsmarktzugang bzw. Arbeitslosengeld II, ergeben sich erhebliche Unklarheiten und Widersprüche. Oft ist weder Behörden noch Beratungsstellen klar, wer Ansprüche auf Leistungen nach SGB II bzw. XII geltend machen kann und wer nicht. Die Folge ist: Viele Entscheidungen in diesem Bereich sind falsch oder zumindest erheblich umstritten. In nicht wenigen Fällen werden EU-Bürger von Existenz sichernden Leistungen ausgeschlossen oder es wird Bürgern der neuen EU-Staaten der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt. Vor allem Letztere drohen aktuell zu den neuen „Integrationsverlierern“ zu werden, da für sie zudem kaum qualifizierte Beratungsangebote bestehen.

Ein Grund für diese Unübersichtlichkeit liegt darin, dass neben den nationalen aufenthalts- und sozialrechtlichen Vorschriften eine ganze Reihe europäischer Normen bestehen, die zum Teil das deutsche Recht ergänzen, zum Teil aber auch in Widerspruch zu diesem stehen – und sich sogar untereinander widersprechen. Neben dem Freizügigkeitsgesetz und den relevanten Paragrafen im SGB II, III und XII müssen zudem der EG-Vertrag, die Unionsbürgerrichtlinie, die Verordnung über die Soziale Sicherheit in Europa, das Europäische Fürsorgeabkommen, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der nationalen Gerichte sowie unterschiedlichste Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Durchführungsanweisungen beachtet werden.

Im Folgenden werden stichpunktartig die wesentlichen Knackpunkte dargestellt:

- ⇒ Grundsätzlich sind Unionsbürger und ihre Familienangehörigen auf dem deutschen Arbeitsmarkt frei. Einschränkungen bestehen jedoch für Personen aus Bulgarien und Rumänien: Diese unterliegen für einen begrenzten Zeitraum der so genannten Vorrangprüfung. Das bedeutet, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot nur angenommen werden darf, wenn die Agentur für Arbeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU zugestimmt hat, weil für den konkreten Arbeitsplatz kein bevorzogter Bewerber zur Verfügung steht. Insbesondere für niedrig qualifizierte Arbeitssuchende bedeutet dies oftmals einen faktischen Ausschluss vom deutschen Arbeitsmarkt. Für die Niederlassung als Selbstständiger in Deutschland bestehen auch für Angehörige der „neuen“ EU-Staaten keine Einschränkungen.
- ⇒ Im SGB II stehen zwei Ausschlussklauseln, die bestimmten EU-Bürgern den Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende verschließen. Der Ausschluss gilt für EU-Bürger innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts, sofern sie nicht Arbeitnehmer oder Selbstständige sind, sowie über drei Monate hinaus für diejenigen Unionsbürger, die allein zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland über ein Aufenthaltsrecht verfügen. Insbesondere der letztgenannte Ausschlussbestand ist höchst umstritten: Es ist zweifelhaft, ob ein solcher Ausschluss mit dem EG-Vertrag und der Unionsbürgerrichtlinie in Einklang steht. In Artikel 24 Absatz 2 UnionsRL wird den EU-Mitgliedsstaaten lediglich die Möglichkeit eingeräumt, Personen, die nicht Arbeitnehmer oder Selbstständige sind bzw. diesen Status beibehalten, von einem Anspruch auf „Sozialhilfe“ auszuschließen. Ob allerdings Leistungen nach dem SGB II in diesem Sinne als „Sozialhilfe“ oder als „Leistung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt“, die nicht verweigert werden darf,

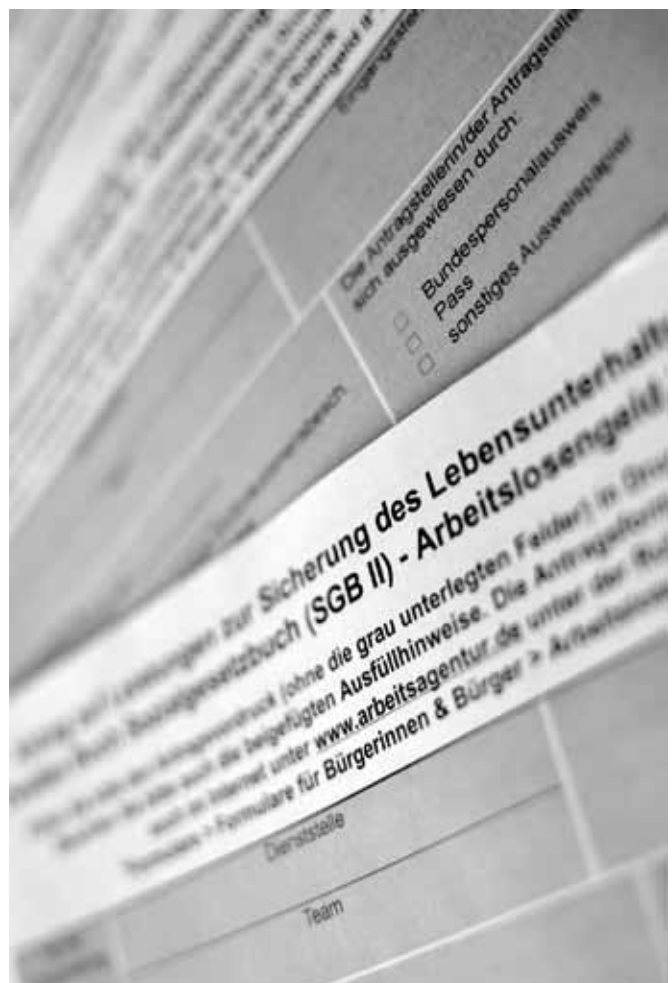
anzusehen sind, bleibt bis auf weiteres ungeklärt. Auch der EuGH hat in einer Entscheidung vom 4. Juli 2009, C-22/08, keine abschließende Klarheit geschaffen. Allerdings stellt der EuGH fest, dass die Voraussetzung der „Erwerbsfähigkeit“, die für einen Zugang zum SGB II gegeben sein muss, „ein Hinweis darauf sein (könnte), dass die Leistung den Zugang zur Beschäftigung erleichtern soll“ – und somit auch gewährt werden müsste.

Seit Mai 2010 ist zudem die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa (VO Nr. 883/2004) in Kraft. Nach dieser Verordnung bzw. einem entsprechenden Anhang ist sogar ausdrücklich klargelegt, dass Unionsbürger einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Dieser Anspruch findet sich im deutschen Recht jedoch nicht wieder. Dies wird in jüngerer Zeit von Gerichten immer häufiger zum Anlass genommen, in Eilverfahren einen vorläufigen Leistungsanspruch festzustellen – obwohl dies im deutschen Gesetz anders gesehen wird.

- Die bislang ungeklärte Frage, ob das Europäische Fürsorgeabkommen auch auf Leistungen des SGB II bezogen werden muss und somit die Leistungsausschlüsse zumindest für die Bürger der Staaten, die das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) unterzeichnet haben, im nationalen Gesetz rechtswidrig sind, hat das Bundessozialgericht am 19. Oktober 2010 entschieden. Nun ist klar: Obwohl im SGB II und auch im SGB XII etwas anderes steht, muss Arbeitslosengeld II sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII auch diesen Bürgern gewährt werden – selbst wenn sie sich nur zum Zweck der Arbeitsuche oder innerhalb der ersten drei Monate in Deutschland aufhalten (Aktenzeichen B14AS 23/10R). Es ist dringend angezeigt, diese Klarstellung auch in das nationale Gesetz (SGB II und SGB XII) zu übernehmen.

Das EFA

Nach Art. 1 des EFA von 1953 ist jeder der Vertragsschließenden verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich in irgendeinem Teil seines Gebiets, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Staatsangehörigen die Leistungen der sozialen und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebiets geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind. Das Europäische Fürsorgeabkommen wurde von folgenden Staaten unterzeichnet: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich sowie der Türkei.



Aufenthalt bis zu drei Monaten

Unionsbürger dürfen ohne Genehmigung nach Deutschland einreisen und sich hier ohne Angabe von Gründen bis zu drei Monate aufhalten. Einzige Voraussetzung hierfür ist der Besitz eines gültigen Passes oder Personalausweises.

Innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts sind Ausländer von den Leistungen des SGB II (Hartz IV) grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen gelten für Personen, die Arbeitnehmer oder Selbstständige sind, bzw. deren Status als Arbeitnehmer oder Selbstständiger bestehen bleibt. Hier eine tabellarische Übersicht, welche Unionsbürger innerhalb der ersten drei Monate ihres Aufenthalts einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besitzen:

Leistungsbezug SGB II / SGB XII

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen verfügen über ein dreimonatiges, voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 FreizügG).

⇒ Es besteht SGB II-Berechtigung für

⇒ Staatsangehörige der Unterzeichnerstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA)

- Gemäß Art. 1 dürfen Angehörige folgender Staaten nicht von Fürsorgeleistungen ausgeschlossen werden: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich sowie der Türkei (Bundessozialgericht B14AS 23/10R).

⇒ Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG)

- Auch eine geringfügige Beschäftigung begründet den Arbeitnehmerstatus, es besteht Anspruch auf ergänzende Leistungen.
- Eine Wochenarbeitszeit von wenigen Stunden (laut EuGH C-14/09, auf jeden Fall 5,5 Wochenstunden) kann bereits ausreichend sein; ein Mindesteinkommen für den Arbeitnehmerstatus ist nicht festgelegt.
- Auch eine betriebliche Berufsausbildung im dualen Ausbildungssystem begründet den Arbeitnehmerstatus.

⇒ Selbstständige (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG)

- Auch wenn die selbstständige Tätigkeit nicht existenzsichernd ist, besteht Anspruch auf ergänzende Leistungen.
- Für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit müssen lediglich die gewerberechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Eine selbstständige Tätigkeit ist auch für neue EU-Bürger ohne Arbeitsmarktprüfung möglich. Eine selbstständige Tätigkeit muss auf längerfristige Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

⇒ **Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts**
(§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG)

- Z. B. nach betriebsbedingter Kündigung oder Kündigung wegen Krankheit.
- Die Arbeitnehmereigenschaft bleibt für sechs Monate erhalten, solange die Ausländerbehörde nicht formal feststellt, dass eine neue Anstellung nicht mehr gefunden werden kann.
- Auch nach einer kurzfristigen Vorbeschäftigungszeit bleibt der Arbeitnehmerstatus fortbestehen.
- Voraussetzung ist die Arbeitslos-/Arbeitssuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit.

⇒ **Bei unfreiwilliger Aufgabe der Selbstständigkeit innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts**
(§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG i. V. m. Art. 7 Abs. 3 Buchst. c UnionsRL)

- Z.B. nach Insolvenz des Gewerbes oder wegen Krankheit.
- Die Selbstständigeneigenschaft bleibt für sechs Monate erhalten.

⇒ **Bei vorübergehender Erwerbsminderung wegen Krankheit oder Unfall**
(§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FreizügG)

- Nach vorangegangener Beschäftigung oder Selbstständigkeit.

⇒ **Familienangehörige der genannten Personengruppen** (§ 3 FreizügG)

- Familienangehörige sind Kinder und Enkel unter 21 Jahren, Ehegatten sowie - unabhängig vom Alter - Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern der genannten Personen oder ihrer Ehegatten, soweit ihnen Unterhalt gewährt wird. Der Unterhalt muss nicht existenzsichernd sein.
- Für die Familienangehörigen gilt der gleiche Zugang zu Sozialleistungen wie für die „Stammberechtigten“, sie müssen nicht selbst Arbeitnehmer oder Selbstständige sein.

⇒ **Bei Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz** (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 5 FreizügG)

- Z.B. wegen Unmöglichkeit der Ausreise aus gesundheitlichen Gründen oder als Familienangehöriger von Deutschen oder Drittstaatsangehörigen.
- Das Aufenthaltsgesetz muss auch auf EU-Bürger angewandt werden, wenn dies im Einzelfall günstigere Regelungen enthält.

⇒ **In dringenden Notlagen**

- Auch wenn kein Leistungsanspruch besteht, muss das Sozialamt im Rahmen der Sozialhilfe Nothilfe leisten, also zumindest für Lebensmittel, Unterkunft und erforderliche Krankenbehandlung sowie die Kosten der Ausreise aufkommen.

Aufenthalt von mehr als drei Monaten

Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten ist ein **Freizügigkeitsgrund** erforderlich. Die Voraussetzungen für das Recht auf Freizügigkeit sind in § 2 Abs. 2 FreizügG aufgeführt: Diese gelten für alle Unionsbürger, unabhängig davon, ob sie aus einem „neuen“ oder „alten“ EU-Mitgliedsstaat stammen. Im Wesentlichen sind freizügigkeitsberechtigt:

- Arbeitnehmer (für die Arbeitnehmereigenschaft genügt eine Beschäftigung von einigen Wochenstunden, das Arbeitseinkommen muss nicht existenzsichernd sein),
- Arbeitsuchende,
- Personen, die unfreiwillig arbeitslos geworden sind (die Arbeitnehmereigenschaft bleibt für sechs Monate bestehen, wenn man zuvor weniger als ein Jahr beschäftigt war; sie bleibt unbefristet bestehen, wenn man zuvor mehr als ein Jahr beschäftigt war,
- Selbstständige (die Selbstständigkeit muss nicht existenzsichernd sein),
- Personen, die unfreiwillig ihre Selbstständigkeit aufgeben mussten (die Selbstständigeigenschaft bleibt für sechs Monate bestehen, wenn man zuvor weniger als ein Jahr selbstständig war; sie bleibt unbefristet bestehen, wenn man zuvor mehr als ein Jahr selbstständig war,
- Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern (Familienangehörige sind Kinder und Enkel unter 21 Jahren, Ehegatten sowie – unabhängig vom Alter – Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern der genannten Personen oder ihrer Ehegatten, soweit ihnen Unterhalt gewährt wird. Der Unterhalt muss nicht existenzsichernd sein.),
- Nicht-Erwerbstätige (z.B. Studierende und Rentner; nur bei dieser Gruppe darf die Ausländerbehörde einen Nachweis über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz fordern).

Das Recht auf Freizügigkeit wird durch eine Freizügigkeitsbescheinigung dokumentiert. Diese muss nicht beantragt werden, sondern die Ausländerbehörde muss sie unverzüglich und von Amts wegen ausstellen. Hierfür genügt in der Regel die Anmeldung bei der Meldebehörde. Familienangehörige von EU-Bürgern, die selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besitzen, erhalten eine „Aufenthaltskarte“ für Familienangehörige.

Zugang zum SGB II bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten

(EU-)Ausländer sind grundsätzlich von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen, wenn sie ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche besitzen. Allerdings gibt es immer wieder Unklarheiten, wann diese Voraussetzung erfüllt ist. Daher wird im Folgenden ein Überblick gegeben, auf wen der Ausschluss **nicht** zutrifft:

⇒ **Es besteht nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts SGB II-Berechtigung für**

⇒ **Staatsangehörige der Unterzeichnerstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA)**

- Gemäß Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) dürfen Angehörige folgender Staaten nicht von Fürsorgeleistungen ausgeschlossen werden: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich sowie der Türkei (Bundessozialgericht B 14 AS 23/10 R).

⇒ **Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG)**

- Auch eine geringfügige Beschäftigung begründet den Arbeitnehmerstatus, es besteht Anspruch auf ergänzende Leistungen.
- Eine Wochenarbeitszeit von wenigen Stunden (laut EuGH C-14/09 auf jeden Fall 5,5 Wochenstunden) kann bereits ausreichend sein; ein Mindesteinkommen für den Arbeitnehmerstatus ist nicht festgelegt.
- Eine betriebliche Berufsausbildung im dualen Ausbildungssystem begründet den Arbeitnehmerstatus.

⇒ **Selbstständige (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG)**

- Auch wenn die selbstständige Tätigkeit nicht existenzsichernd ist, besteht Anspruch auf ergänzende Leistungen.
- Für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit müssen lediglich die gewerberechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Eine selbstständige Tätigkeit ist auch für neue EU-Bürger ohne Arbeitsmarktprüfung möglich. Eine selbstständige Tätigkeit muss auf längerfristige Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

⇒ **Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung**

(§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG)

- Z.B. nach betriebsbedingter Kündigung oder Kündigung wegen Krankheit.
- Die Arbeitnehmereigenschaft bleibt für sechs Monate erhalten.
- Bereits nach einer sehr kurzfristigen Vorbeschäftigungszeit besteht der Arbeitnehmerstatus fort.
- Voraussetzung ist die Arbeitslos-/Arbeitssuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit.

⇒ **Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einem Jahr Beschäftigung**

(§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG)

- Z.B. nach betriebsbedingter Kündigung oder Kündigung wegen Krankheit.
- Die Arbeitnehmereigenschaft bleibt dauerhaft erhalten.
- Voraussetzung ist die Arbeitslos-/Arbeitssuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit.

⇒ **Bei unfreiwilliger Aufgabe der Selbstständigkeit nach weniger als einem Jahr Erwerbstätigkeit**

(§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG i. V. m. Art. 7 Abs. 3 Bst. c UnionsRL)

- Z.B. nach Insolvenz oder Aufgabe des Gewerbes wegen Krankheit.
- Die Selbstständigeneigenschaft bleibt für sechs Monate erhalten.

- ⇒ **Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einem Jahr Selbstständigkeit**
(§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG)
 - Die Selbstständigeigenschaft bleibt dauerhaft erhalten.

- ⇒ **Bei vorübergehender Erwerbsminderung wegen Krankheit oder Unfall**
(§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FreizügG)
 - Nach vorangegangener Beschäftigung oder Selbstständigkeit.

- ⇒ **Nicht-Erwerbstätige**
(§ 2 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 4 FreizügG)
 - In der Praxis insbesondere StudentInnen und RentnerInnen bzw. dauerhaft erwerbsunfähige Personen.
 - Nicht-Erwerbstätige sind die einzige Gruppe, die für das Recht auf Aufenthalt ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz nachweisen müssen.
 - Dennoch sind sie nicht von der Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II bzw. XII ausgeschlossen. Allerdings *kann* die ABH im Fall des Leistungsbezugs nach einer Einzelprüfung feststellen, dass das Aufenthaltsrecht nicht mehr besteht.
 - Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen hat keinesfalls den automatischen Verlust des Aufenthaltsrechts zur Folge, sondern die ABH muss dies in einem Verwaltungsverfahren formal feststellen.

- ⇒ **EU-Bürger mit Daueraufenthaltsrecht**
(§ 4a FreizügG)
 - Nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt besteht für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen in jedem Fall ein Anspruch auf Daueraufenthalt mit uneingeschränktem Anspruch auf Sozialleistungen.

- ⇒ **Familienangehörige der genannten Personengruppen** (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. §§ 3 und 4 FreizügG)
 - Familienangehörige sind Kinder und Enkel unter 21 Jahren, Ehegatten sowie - unabhängig vom Alter - Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern der genannten Personen oder ihrer Ehegatten, soweit ihnen Unterhalt gewährt wird. Der Unterhalt muss nicht existenzsichernd sein.
 - Für die Familienangehörigen gilt der gleiche Zugang zu Sozialleistungen wie für die „Stammberechtigten“, sie müssen nicht selbst Arbeitnehmer oder Selbstständige sein.

- ⇒ **Bei einem Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz** (vgl. § 11 Abs. 1 FreizügG)
 - z.B. wegen Unmöglichkeit der Ausreise aus gesundheitlichen Gründen oder als Familienangehörige von Deutschen oder Drittstaatsangehörigen.
 - Das Aufenthaltsgesetz muss auch auf EU-Bürger angewandt werden, wenn dies im Einzelfall günstigere Regelungen enthält.

- ⇒ **In dringenden Notlagen**
 - Auch wenn kein Leistungsanspruch besteht, muss das Sozialamt im Rahmen der Sozialhilfe Nothilfe leisten, also zumindest für Lebensmittel, Unterkunft und erforderliche Krankenbehandlung sowie die Kosten der Ausreise aufkommen.

WICHTIG: In Fällen, in denen bei Anträgen von EU-Bürgern Arbeitslosengeld II abgelehnt wird, lohnen sich häufig Widerspruch und Eilantrag beim zuständigen Sozialgericht. Gerade in der letzten Zeit haben die Gerichte in vielen Fällen dennoch einen vorläufigen Anspruch auf Leistungen festgestellt, da der Leistungsausschluss offensichtlich nicht mit der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa (VO Nr. 883/2004) vereinbar ist, in der ausdrücklich ein Anspruch auf die „besonderen beitragsunabhängigen Leistungen“ nach dem SGB II festgestellt wird.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Grundsätzlich sind Unionsbürger und ihre Familienangehörigen auf dem deutschen Arbeitsmarkt frei. Einschränkungen bestehen jedoch noch bis zum 31.12.2013 für Angehörige der „neuen“ osteuropäischen EU-Staaten Bulgarien und Rumänien. Diese unterliegen für einen begrenzten Zeitraum der so genannten Vorrangprüfung. Das bedeutet, ein konkretes Arbeitsplatzangebot darf nur angenommen werden, wenn die Agentur für Arbeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU zugestimmt hat, weil für den konkreten Arbeitsplatz keine bevorrechtigten Bewerber zur Verfügung stehen. Insbesondere für niedrig qualifizierte Arbeitsuchende bedeutet dies oftmals einen faktischen Ausschluss vom deutschen Arbeitsmarkt. Für die Niederlassung als Selbstständiger in Deutschland bestehen auch für Angehörige der „neuen“ EU-Staaten keine Einschränkungen.



⇒ Ein nachrangiger Zugang zur Beschäftigung besteht für

⇒ Angehörige der neuen EU-Staaten und ihre Familienangehörigen, die unter keine der unten genannten Ausnahmen fallen (§ 284 SGB III)

- Für eine Beschäftigung muss eine Arbeitserlaubnis-EU bei der Agentur für Arbeit beantragt werden; eine Arbeitsmarktprüfung mit Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen wird durchgeführt.
- Ausnahme: Bulgarien, Rumänien; nachrangiger Zugang gilt noch bis 31.12.2013.

⇒ Unbeschränkter Zugang zu Beschäftigung besteht für

⇒ Angehörige der alten EU-Staaten und ihre Familienangehörigen

- Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Finnland, Irland, Großbritannien, Griechenland, Portugal, Spanien, Österreich, Schweden.
- Gilt auch für Malta und Zypern sowie die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island.
- Es bestehen keine Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang, eine Arbeitserlaubnis muss nicht beantragt werden.

⇒ Bulgarische und rumänische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen nach einem Jahr Vorbeschäftigung in Deutschland (§ 12a ArGV)

- Nach einem Jahr Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt wird eine unbeschränkte Arbeitsberechtigung-EU erteilt.

⇒ Bulgarische und rumänische Staatsangehörige nach dreijährigem Aufenthalt (§ 9 BeschVerfV)

- Die BeschVerfV ist nach dem Meistbegünstigungsprinzip auch auf EU-Bürger anzuwenden.

- ⇒ **Bulgarische und rumänische Staatsangehörige für betriebliche Ausbildung, wenn sie minderjährig eingereist sind** (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV)
- ⇒ **Bulgarische und rumänische Staatsangehörige, wenn sie minderjährig eingereist sind und einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme in Deutschland absolviert haben** (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV)
- ⇒ **Fachkräfte aus Bulgarien und Rumänien** (12b ArGV)
 - Fachkräften mit einem Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation wird eine Arbeitserlaubnis für eine entsprechende Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt.
- ⇒ **Bulgarische und rumänische Staatsangehörige für zustimmungsfreie Beschäftigungen** (§ 284 Abs. 6 SGB III)
 - Praktikum im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums in Deutschland (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BeschV),
 - Tätigkeit als Hochqualifizierte/-r (z. B. Wissenschaftler, Lehrpersonen oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Position, Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, § 3 BeschVerfV i. V. m. § 19 AufenthG),
 - Führungskräfte (§ 4 BeschV),
 - Wissenschaftler, Forscher, Lehrer an öffentlichen Schulen (§ 5 BeschV),
 - Beschäftigungen im Rahmen europäischer Freiwilligendienste bzw. karitative oder religiöse Beschäftigung (§ 9 BeschV),
 - Ferienbeschäftigungen (§ 10 BeschV).
 - Daneben sieht die Beschäftigungsverordnung zustimmungsfreie Tätigkeiten in einigen anderen, teils sehr speziellen Bereichen vor (etwa für Mannequins, Dressmen, Künstler, Berufssportler).

Daueraufenthaltsrecht

Jeder Unionsbürger, der sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufgehalten hat, erwirbt das Recht auf Daueraufenthalt, sofern keine Ausweisungsmaßnahme gegen ihn angeordnet wurde. Dieses Recht ist an keinerlei Voraussetzungen geknüpft und findet ebenfalls Anwendung auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und sich fünf Jahre mit dem Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben. Wurde das Recht auf Daueraufenthalt gewährt, kann es nur aberkannt werden, wenn die Abwesenheit vom Aufnahmestaat zwei aufeinander folgende Jahre überschreitet.

Unionsbürger erhalten auf Antrag ein Dokument zur Bescheinigung des Rechts auf Daueraufenthalt. Die Mitgliedstaaten stellen den Familienangehörigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, eine unbegrenzt gültige Daueraufenthaltskarte aus, die automatisch alle zehn Jahre verlängerbar ist. Sie wird innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Antrags ausgestellt.

Ein Daueraufenthaltsrecht besteht nach fünf Jahren auch dann, wenn die Ausländerbehörde zuvor keine Freizügigkeitsbescheinigung ausgestellt hat, obwohl der Betreffende sich beim Einwohnermeldeamt angemeldet hatte. Nach dem Recht für Unionsbürger gilt der Aufenthalt so lange als erlaubt, wie die Ausländerbehörde nicht das Gegenteil festgestellt hat. Nach einem fünfjährigen Aufenthalt darf die Ausländerbehörde nur noch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (also vor allem im Fall schwerer Straftaten) den Verlust des Aufenthaltsrechts feststellen.

WICHTIG: *Detaillierte Informationen zur Anwendung des Freizügigkeitsgesetzes finden sich in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Freizügigkeitsgesetz, die für die Ausländerbehörde bindend sind. Diese sind im Internet zu finden, unter anderem auf der Seite www.einwanderer.net.*

Staatsangehörigkeitsrecht (Einbürgerung)

Es gibt mehrere Möglichkeiten, aufgrund derer man die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben kann. Von besonderer Bedeutung ist insbesondere der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt und durch Einbürgerung.

Kind einer deutschen Mutter

Hat die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit, erwirbt das Kind durch Geburt ohne weitere Bedingungen die deutsche Staatsangehörigkeit. (§ 4 Abs. 1 StAG)

Kind eines deutschen Vaters

Hat nur der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit, so bedarf es für den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Kindes durch Geburt die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft. Davon abhängig sind auch die ausländerrechtlichen Folgen für die nicht-deutsche Mutter. Durch das „deutsche“ Kind hat sie einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Zu beachten ist hierbei, dass seit dem 1. Juni 2008 bei Zweifeln am Bestehen der Vaterschaft, aufgrund der daraus resultierenden Rechtsfolgen für Kind und Mutter, ein behördliches Anfechtungsrecht der Vaterschaft besteht. Diese ist allerdings nur möglich, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet oder sich noch nicht für fünf Jahre in Deutschland aufgehalten hat und keine sozial-familiäre Beziehung zum Kind besteht.

Adoption im Inland

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird erworben, wenn die Adoption eines ausländischen Kindes vor Vollendung des 18. Lebensjahres durch einen Deutschen beantragt wurde und dies durch ein deutsches Vormundschaftsgericht zur rechtswirksamen Annahme führt. (§ 6 StAG)

WICHTIG: Ein Adoptionsantrag, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres beim Vormundschaftsgericht gestellt wird, führt also keinesfalls direkt zur Einbürgerung. Die ständige Rechtsprechung geht vielmehr davon aus, dass bei einer Erwachsenenadoption der Kontakt zwischen

annehmenden Adoptiveltern und angenommenen ausländischen Erwachsenen durch Brief, Telefon oder elektronische Medien aufrecht erhalten werden kann. Dies bedeutet – wenn nicht weitere Faktoren hinzukommen – dass durch eine Erwachsenenadoption auch kein Aufenthaltsrecht erworben wird. Eine Ausnahme könnte dadurch gegeben sein, dass bei schwerer Pflegebedürftigkeit oder sonstiger bestehender außergewöhnlicher Härte in der Person des Annehmenden sich für den Angenommenen, Adoptierten eine aufenthaltsrechtliche Möglichkeit ergeben könnte.

Kind ausländischer Eltern – (§ 4 Abs. 3 StAG)

Ein Kind ausländischer Eltern erhält bei Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil:

- seit 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 4 Abs. 3, Nr. 1 StAG) **und**
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 StAG).

WICHTIG: Bei Drittstaatsangehörigen muss mindestens ein Elternteil eine Niederlassungserlaubnis besitzen. Eine Aufenthaltserlaubnis ist nicht ausreichend. Das Kind hat dann in der Regel neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch noch die Staatsangehörigkeit der Eltern. Will das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, muss es grundsätzlich bis zum 23. Lebensjahr nachweisen, dass die andere Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn eine Entlassung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Es ist in solchen Fällen möglich, beide Staatsangehörigkeiten zu behalten. Dazu muss aber spätestens bis zum 21. Lebensjahr ein Antrag gestellt werden, damit die Behörde die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit zulässt („Beibehaltungsgenehmigung“).

Der Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung sollte sicherheitshalber auch einreicht werden, wenn bis zum 21. Geburtstag noch unklar ist, ob ein Verfahren zur Entlassung aus der anderen Staatsbürgerschaft zum Erfolg führt.

Die Anspruchseinbürgerung (§§ 10 ff StAG)

Ein Ausländer ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

- sich seit 8 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält,

WICHTIG: *Zeiten einer Duldung werden nicht angerechnet. Die Frist wird verkürzt auf sieben Jahre, wenn die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachgewiesen werden kann. Sie wird bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen (etwa einem Hochschulstudium oder besonders guten Sprachkenntnissen) auf sechs Jahre verkürzt.*

- sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt,
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt,

WICHTIG: *Nicht ausreichend sind Aufenthaltserlaubnisse für Aufenthaltsw Zwecke nach den §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes.*

- den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von SGB II oder XII bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,

WICHTIG: *Zu berücksichtigen ist lediglich, ob der Einbürgerungsbewerber tatsächlich Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder nach dem SGB XII (Sozialhilfe) in Anspruch genommen hat oder nimmt. Der Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII steht einer Einbürgerung nach § 10 nicht entgegen, wenn der Einbürgerungsbewerber die Hilfebedürftigkeit nicht zu vertreten hat – etwa weil er aus gesundheitlichen Gründen seine Arbeit verloren hat oder trotz Bemühungen keine neue Stelle findet. Wenn gegenüber dem Einbürgerungsbewerber keine Sanktion durch das Jobcenter verhängt wurde, hat der Betreffende den Leistungsbezug in der Regel auch nicht zu vertreten.*

- seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt und

WICHTIG: *Von der Bedingung, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben oder zu verlieren wird abgesehen, wenn die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen möglich ist. Dies ist z. B. anzunehmen, wenn das Recht des ausländischen Staats das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht, der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert, wenn sich für den Einbürgerungsbewerber sonst erhebliche wirtschaftliche Nachteile ergeben würden oder es sich um einen anerkannten Flüchtling handelt. Auch bei EU-Bürgern wird auf die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit verzichtet.*

- nicht wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt worden ist,

WICHTIG: *Dabei bleiben die Verhängung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz, Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen, Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wurden, außer Betracht.*

- über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

WICHTIG: *Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn sich der Einbürgerungsbewerber im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurecht zu finden vermag und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass der Einbürgerungsbewerber einen deutschsprachigen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und den wesentlichen Inhalt mündlich wiedergeben kann.*

- über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt.

Die Ermessenseinbürgerung (§ 8 StAG)

Neben der Anspruchseinbürgerung besteht die Möglichkeit der Ermessenseinbürgerung für Personen, die die regulären Voraussetzungen nicht erfüllen, etwa weil sie eine der oben genannten Aufenthaltserlaubnisse besitzen oder an einer der anderen Voraussetzungen scheitern.

Bei der Ermessenseinbürgerung gelten spezielle Regelungen für bestimmte Sondergruppen, insbesondere hinsichtlich der Dauer des erforderlichen rechtmäßigen Aufenthalts:

- Anerkannte Flüchtlinge können bereits nach sechs Jahren eingebürgert werden,
- Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner deutscher Staatsbürger können bereits nach drei Jahren eingebürgert werden,
- Kinder bzw. Ehepartner von einzubürgernden Ausländern können bereits nach drei bzw. vier Jahren mit eingebürgert werden.

Zudem bestehen Erleichterungen für weitere Personengruppen, an deren Einbürgerung ein besonderes Interesse besteht oder die sich – etwa aufgrund ihres Alters – in einer besonderen Situation befinden.

Allerdings ist bei der Anspruchseinbürgerung regelmäßig eine Sicherung des Lebensunterhalts für die gesamte Familie gefordert; Ausnahmen davon sind noch schwieriger zu begründen als bei der Anspruchseinbürgerung.

Tipp Viele spezielle Fragen – etwa zur Aufenthaltsdauer – sind im Gesetz selbst nicht detailliert geregelt. Diese Informationen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Staatsangehörigkeitsgesetzes finden sich in den Vorläufigen Anwendungshinweisen zum StAG – zu finden z. B. auf der Internetseite www.einwanderer.net.

Gebühren

- ⇒ Die Gebühr für die Einbürgerung nach dem StAG beträgt 255,- € Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte hat auf 55,- € (§ 38 Abs. 2, Satz 1 StAG).
- ⇒ Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Erklärungsrecht für vor dem 1. Juli 1993 geborene Kinder und die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, ist gebührenfrei (§ 38 Abs. 2, Satz 2 StAG).
- ⇒ Von der Gebühr für die Einbürgerung kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Ermäßigung oder Befreiung gewährt werden (§ 38 Abs. 2, Satz 3 StAG).
- ⇒ Weitere Gebührenerhebungen durch Rechtsverordnungen des BMI sind möglich. Hierbei dürfen die Gebühren für die Entlassung 51,- €, für die Beibehaltungsgenehmigung 255,- €, für die Staatsangehörigkeitsurkunde und für sonstige Bescheinigungen 51,- € nicht übersteigen (§ 38 Abs. 3 StAG).



Weitere Literaturempfehlungen

Ausländerrecht



Arbeitslosenprojekt TuWas (2009) Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III. Fachhochschulverlag



Bundesministerium der Justiz: Gesetze im Internet. Alle Bundesgesetze und Verwaltungsvorschriften in aktueller Fassung online

www.gesetze-im-internet.de



Georg Classen (2008) Soziale Leistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Von Loeper Literaturverlag.



Flüchtlingsrat Berlin: Rechtsprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht (ständig aktualisiert) www.fluechtlingsrat-berlin.de



Dorothee Frings (2008) Sozialrecht für Zuwanderer. Nomos



Dorothee Frings, Elke Tießler-Marenda (2009) Ausländerrecht für Studium und Beratung. FH -Verlag



Informationsverbund Asyl: Rechtsprechungsdatenbank und Artikelsammlung zum Aufenthalts- und Sozialrecht für MigrantInnen

www.asyl.net



Frank Jäger, Harald Thomé (2011) Leitfaden Alg II / Sozialhilfe. DVS

Ausländer- und Integrationspolitik



Klaus J. Bade, und Jochen Oltmer (2004) Normalfall Migration. Bundeszentrale für Politische Bildung, Zeitbilder Band 15.



Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2011) Migration und Integration Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland.

Das Buch kann unter: www.bmi.bund.de kostenlos bestellt werden.



Ulrich Herbert (2001) Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge. Beck.



Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2011) Migrationsland 2011- Jahresgutachten 2011 mit Migrationsbarometer. KALUZA + SCHMID. Zum Herunterladen unter: www.svr-migration.de



Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2010) Einwanderungsgesellschaft 2010. Jahresgutachten 2010 mit Integrationsbarometer. KALUZA + SCHMID. Zum Herunterladen unter: www.svr-migration.de

Regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen



Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR)

10 Ausgaben pro Jahr, mit zwei Doppelheften.

ZAR informiert über das Asyl-, Zuwanderungs- und Staatsangehörigkeitsrecht und behandelt auch die europäische und internationale Ebene.

Weitere Informationen unter: www.nomos-shop.de



ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

10 Ausgaben pro Jahr

Es bietet eine Übersicht aktueller Gerichtsentscheidungen und Hintergrundinformationen sowie Erläuterungen zu praxisrelevanten rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration

Weitere Informationen unter: www.asyl.net



Newsletter „Migration und Bevölkerung“

erscheint alle 4 bis 6 Wochen

Der Newsletter informiert über neue Ergebnisse der Migrations- und Integrationsforschung, über Bevölkerungstrends und politische Diskussionen, sowie neue gesetzliche Regelungen. im Newsletter finden sich ausgewählte Zahlen und Fakten zu internationalen Wanderungen, der Situation von Immigranten und zu Bevölkerungsfragen.

Weitere Informationen und Abonnieren unter: www.migration-info.de

Glossar

ABH	Ausländerbehörde	SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
ARGE	Arbeitsgemeinschaft aus Kommune und Arbeitsagentur als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 44b SGB II, mancherorts auch „Jobcenter“ genannt.	SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz	SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung
AuslG	Ausländergesetz (seit 01.01.2005 ersetzt durch AufenthG)	SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
AufenthG	Aufenthaltsgesetz	SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
AufenthV	Aufenthaltsverordnung aufgrund § 99 Auf- enthG	SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Verwaltungsverfahren
BAFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
BeschVerfV	Beschäftigungsverfahrensverordnung	StAG	Staatangehörigkeitsgesetz
BKGG	Bundeskindergeldgesetz	StGB	Strafgesetzbuch
BMI	Bundesministerium des Innern	UnionsRL	Europäische Union Richtlinie
EFA	Europäische Fürsorgeabkommen	VwV	Verwaltungsvorschrift
EStG	Einkommensteuergesetz	ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
EuGH	Europäischer Gerichtshof	ZuwG	Zuwanderungsgesetz
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz/EU		
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil		
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende		
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung		
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung		

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 24636-0

Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich: Dr. Ulrich Schneider

Autoren:

Claudius Voigt, ggua Münster

Sergio Cortés, Der Paritätische Gesamtverband

Redaktion:

Dominique Witt, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder:

© Fotolia.com: arsdigital (Titel), 3desc (S. 3), carroteater (S. 4), Light Impression (S. 5), EastWest Imaging (S. 8), Martina Weber (S. 10), h_lunke (S. 11), fotografin (S. 12), Heike Pototschnigg (S. 13), Robert Kneschke (S. 17, 33), Franz Pfluegl (S. 18), miket (S. 23), FM2 (S. 29)

1. Auflage, Dezember 2011

ko-finanziert aus Mitteln des
Europäischen Integrationsfonds (EIF)



EUROPÄISCHE UNION

und des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge (BAMF)



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge